Aegidius Tschudi und seine Beziehung zu Kloster und Wallfahrtsort Einsiedeln

Autor(en): **Sieber, Christian**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **84 (1992)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-166812

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aegidius Tschudi und seine Beziehungen zu Kloster und Wallfahrtsort Einsiedeln*

Christian Sieber

In der Vorrede seiner «Succession der Prelaten des Klosters Einsiedeln» würdigt Abt Ulrich Wittwiler 1588 die Verdienste des «edle[n], vilglert und hocherfarne[n]» Aegidius Tschudi um die Geschichtsschreibung des Klosters Einsiedeln und schliesst mit den Worten, man solle «auch dess herlichen manss Gilgen Tschudi in unserem gebett (wie ers dan für sin belonung innigklich begert hät) nit vergessen.»[1] Angesichts von Tschudis bekannter Darstellung des Marchenstreits in seiner Schweizerchronik, in der das Kloster Einsiedeln in der Auseinandersetzung mit der werdenden Eidgenossenschaft zum «Verlierer der Geschichte» gestempelt wird, muss dieses Lob auf den ersten Blick erstaunen. Dass es durchaus seine Berechtigung hat, soll im folgenden gezeigt werden. Das traditionelle, jedoch einseitige Bild von Tschudi als dem «Vater der Schweizergeschichte» hat wenig gemeinsam mit jenem Tschudi, dessen Gedenken man in Einsiedeln zu Ende des 16. Jahrhunderts aufrechterhielt. Wittwiler, der in den 1560er Jahren in engem Kontakt zu Tschudi gestanden hatte, mag sich bei seiner Würdigung zudem nicht nur an den Gelehrten erinnert haben, sondern ebensosehr an die zahlreichen Kontakte, die Tschudi als Politiker und Altgläubiger zu Kloster und Wallfahrtsort gepflegt hatte. Diese gegenwartsbezogenen Aktivitäten des Glarners, die in verschiedener Weise auch auf seine historischen Werke gewirkt haben, werden in dieser Untersuchung gleichwertig mitberücksichtigt. Ziel ist es, am Beispiel von Tschudis Verhältnis zu Einsiedeln einen Einblick in dessen vielschichtiges und spannungsreiches Leben und Schaffen zu vermitteln. Auf ein streng chronologisches Vorgehen wird bei der Darstellung verzichtet; sinnvoller erschien es, die vielfältigen Beziehungen drei thematischen Ebenen zuzuordnen. Angesichts der Intensität und Bedeutung der Kontakte zwischen Tschudi und Einsiedeln verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen auch als Beitrag zur Geschichte Einsiedelns im 16. Jahrhundert.[2]

1. Tschudi und seine Beziehungen zu Abt Joachim Eichhorn (1544-1569)

1.1. Vorbemerkungen: Einsiedeln im Zeitalter der Glaubensspaltung

Das Kloster Einsiedeln, wie es am Ende von Tschudis langem Leben aussah, war ein wesentlich anderes als jenes, das der junge Tschudi noch in vorreformatorischer Zeit kennengelernt hatte. Zwischen 1505 und 1572, den Lebensdaten Tschudis, liegen die Reformationsjahre, eine Zeit, die angesichts der existenziellen Bedrohung des Klosters das Bewusstsein der Äbte und Mönche der nachfolgenden Jahrzehnte tief geprägt hat und auf die deshalb einleitend kurz eingegangen werden soll.[3]

Reformatorisches Gedankengut verbreitete sich in den frühen 1520er Jahren zunächst auch im Land Schwyz, wobei dem Kloster Einsiedeln mit seinem humanistisch gesinnten Pfleger Diebold von Geroldseck eine wichtige Rolle zukam. Zwingli, 1516 bis 1518 Leutpriester in Einsiedeln, erhielt in den frühen Jahren seines Wirkens in Zürich Rückhalt und Unterstützung durch einen Kreis von Freunden und Gleichgesinnten in Einsiedeln. Noch 1522 konnte er in einem Brief an seinen Freund Balthasar Stapfer von Schwyz schreiben: «Zuo den Einsüdlen bin ich noch hüt by tag lieb und werd dem herren und dem volck, das alles anzeigt mich nit ein hässigen menschen sin.»[4] Im selben Jahr erreichten die reformatorischen Strömungen ihren

* Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrages, gehalten am 12. Februar 1991 in Bern aus Anlass einer Veranstaltung der Tschudi-Kommission der AGGS unter dem Titel «Der Beitrag des ‹Vaters der Schweizergeschichte› zur Feier 700 Jahre Eidgenossenschaft – Forschungsergebnisse der Neuedition von Aegidius Tschudis ‹Chronicon Helveticum›.

1 Zitat nach [Aegidius Tschudi], Liber Heremi, hg. von Gall Morel, in: Gfr. 1, 1844, S. 91–152 und 389–424, hier S. 94f.

2 Eine kurze Würdigung der Beziehungen Tschudis zu Einsiedeln bei Tschudi, Kloster S. 155.

3 Das Folgende im wesentlichen nach Tschudi, Kloster S. 9–122 und 195–205. – Betr. Tschudis Erleben der Reformation «zunächst als einen Rechtsbruch, der in seinen Konsequenzen die Stellung der ‹erbarkeit›, der er selber angehörte, gefährdete» vgl. Stettler, Studien S. 74*f.

4 Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, hg. von Emil Egli u.a., Bd. 7, Leipzig 1911 (Corpus Reformatorum, 94), Nr. 244, S. 603.

Höhepunkt anlässlich der Engelweihe[5], an der auch Zwingli predigte und bei den zahlreichen Pilgern Aufsehen erregte. Erst 1526 kam es zum entschlossenen und entscheidenden Eingreifen der Schwyzer als Kastvögte und Landesherren über Kloster und Waldstatt. Mit der Resignation des über 80jährigen Abtes Konrad von Hohenrechberg und der Einsetzung von Ludwig Blarer durch Landammann und Rat von Schwyz blieb die für den Fortbestand des Klosters wichtige Sukzession der Äbte gewahrt.

Ansonsten standen die für Einsiedeln folgenschweren Jahre von 1522 bis 1533 im Zeichen von Zäsur, Unsicherheit und Krise. Bis 1526 hielt sich im Kloster ein ausschliesslich hochadliger Konvent, in dessen Selbstverständnis das Kloster als «spital», d.h. als Versorgungsstätte des Adels gestiftet worden war.[6] Mit der Beseitigung dieses Privilegs nahm Schwyz eine in verschiedener Hinsicht längst fällige Reform vor und schuf die Voraussetzung für eine gegenüber dem Spätmittelalter völlig veränderte Konventzusammensetzung in der Neuzeit.

Rechtlich blieben die neuen Verhältnisse in einem Schwebezustand, weil sich das Vorgehen der Schwyzer angesichts der kaiserlichen und päpstlichen Privilegien des Klosters nur unbefriedigend legitimieren liess. Hier bot sich dem zum neuen Glauben übergetretenen Pfleger Diebold von Geroldseck eine günstige Angriffsfläche. Von Zürich unterstützt, erhob er Anspruch auf die Abtswürde und die damit verbundenen Einkünfte, bis 1529 nach längeren Schiedsverhandlungen zwischen Zürich und Schwyz eine gütliche Regelung getroffen werden konnte.

Im weiteren bestand für Kloster und Wallfahrtsort aufgrund der geographischen Lage wie auch der religiösen Bedeutung bis zum Sieg der altgläubigen Orte 1531 auch eine latente militärische Bedrohung, die wiederholt in Zürcher Kriegsplänen und Schwyzer Truppenaufmärschen zum Ausdruck kommt. Nach der Niederlage von Kappel dachten Teile der Zürcher Truppen an einen gezielten Überfall auf Einsiedeln, um das dortige Gnadenbild der Gottesmutter zu zerstören, das nicht nur in den Augen der Altgläubigen am Schlachtentscheid mitgewirkt hatte.

Schliesslich ist auch noch auf die prekäre ökonomische Situation hinzuweisen. Wichtige Teile des Einsiedler Besitzes lagen in Zürcher Gebiet, ebenso mehrere Pfarreien und das Tochterkloster Fahr. Auch wenn diese Besitzrechte von Zürich grundsätzlich unangefochten blieben, so kam es besonders während der Auseinandersetzung mit Diebold von Geroldseck auch zu Abgabeverweigerungen bezw. -ausfällen in grösserem Ausmass.

An all diese Bedrohungen und Unsicherheiten mag Abt Blarer gedacht haben, als er 1531 gegenüber dem Abt von St. Gallen klagte, er fürchte, ebenfalls vertrieben zu werden, oder aber, dass er wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten «schier und onvertriben sunst von hus lassen müeste . . . wann es sich nit zuo guotem und in kurtzem endren täte».[7] Mit dem Sieg der altgläubigen Orte im selben Jahr trat zögernd, aber spürbar die erhoffte Verbesserung der Lage ein, und in den beiden folgenden Jahren waren Einsiedeln und Schwyz in mehrfacher Hinsicht um eine Stabilisierung der Verhältnisse bemüht. Stellvertretend für Abt Blarer nahm der Schwyzer Joseph Amberg von Kaiser Karl V. die Belehnung als Reichsfürst entgegen, und 1533 reiste Landammann Gilg Reichmuth nach Rom, um auch die päpstliche Bestätigung zu erwirken. Mit Zürich erneuerte Blarer 1533 im Sinne eines bewusst gesetzten Zeichens der Versöhnung das von alters her bestehende Burgrecht.[8] Aus der Sicht Einsiedelns ergab sich die Notwendigkeit eines geregelten Zusammenlebens mit der Limmatstadt nicht nur aufgrund der Besitzverhältnisse, sondern auch, um Transport und Sicherheit der Pilger zu gewährleisten. In Ergänzung zur Burgrechtserneuerung, die nicht zufällig auf die Tage des ersten Engelweihfestes seit 1522 fiel, erliess Zürich ein Mandat, das den durchziehenden Wallfahrern Schutz vor Belästigungen versprach.

Unter Blarer, der dem Kloster bis 1544 vorstand, trat in wirtschaftlicher Hinsicht allmählich eine Erholung ein.

[5] Hauptfest der Einsiedler Wallfahrt in Erinnerung an die legendenhafte, durch Engel erfolgte Weihe der Gnadenkapelle im Jahr 948, seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts nur in jenen Jahren feierlich begangen, in denen der Festtag des 14. Septembers auf einen Sonntag fiel.

[6] Vgl. die Selbstdarstellung bei Albrecht von Bonstetten: «. . . dass dis gotzhus und gestift ain spital umb zuoflucht der fursten, graven, freyherren und hernsgenossen kinder sein solt, als man das in den geschriften findet und lang zeit in dem bruch gehept hat.» (Albrecht von Bonstetten, Von der loblichen Stiftung des hochwirdigen gotzhus Ainsideln unser lieben Frowen [Ulm 1494], in A'v'B', Briefe und ausgewählte Schriften, hg. von Albert Büchi, Basel 1893 [QSG, 13], S. 171–216, hier S. 189).

[7] Zitat nach Tschudi, Kloster S. 199.

[8] Vgl. das Schreiben von Zürich an Abt Ludwig Blarer vom 22. September 1533 betr. Nachlass der aufgelaufenen Burgrechtssteuern: «. . . bishar [haben wir] nit so ein früntlich nachpürlich und guot gmüet von derselben ü.g. gegen uns gespürt. . . . Diewil wir aber ü.g. und unserer lieben eidgnossen von Schwyz gunst und früntschaft vil höcher dann ein sölich gelt schetzend [usw.].» (Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1529–1532, bearb. und hg. von Joh. Strickler, Bd. 5, Zürich 1884, Nr. 216, S. 116).

Der Konvent bestand anfänglich neben dem Abt nur aus Wendelin Oswald, einem Franziskaner aus St. Gallen; erst ab 1536 stellte sich hier eine Besserung ein. Eine Neuorientierung im geistlich-religiösen Bereich blieb noch weitgehend aus. Blarer, geboren 1483, war auch als Person der Vertreter einer Übergangszeit; geprägt von den Verhältnissen des spätmittelalterlichen Klosters St. Gallen, in dem er über zwanzig Jahre seines Lebens verbracht hatte, zeigte er sich bei der Verteidigung der Rechte und des Herkommens des Klosters eher kompromissbereit.

Als Nachfolger Blarers wurde 1544 der erst 26jährige Joachim Eichhorn gewählt. Sein umfassendes Wirken zugunsten des Klosters, das ihm bereits im 16. Jahrhundert den Titel eines zweiten Stifters eintrug, war getragen von einem starken Selbstbewusstsein, wie es in programmatischen Äusserungen wiederholt zum Ausdruck kommt. Die Wahrung der Stellung des Klosters war ihm eine Verpflichtung, «wie wir dann söllichs ze thuon ein eid zuo gott unnd den heiligen schweeren müessen unnd unser seeln heil und säligkeit ze thuon schuldig sind.»[9] Wirtschaftliche Sanierung und Verteidigung der Rechte absorbierten weiterhin die meisten Kräfte des Klosters. Daneben gewannen die innerklösterliche Reformarbeit in Form einer Rückbesinnung auf die Ordensregel und die Seelsorge in den Stiftspfarreien zunehmend an Gewicht.

Die Beziehungen Eichhorns zu den Schirmherren von Schwyz standen angesichts der Zeitumstände im Zeichen von gegenseitiger Unterstützung und waren geprägt von einem Einvernehmen, wie es für die vorreformatorische Zeit undenkbar war und auch für die Folgezeit eher die Ausnahme blieb. Abt Wittwiler brachte 1587 die Zusammenarbeit zwischen Kloster und Landesherr auf die knappe Formel, der Wiederaufbau des Klosters sei das Werk Eichhorns, zustandegekommen «mit der hülff gottes und der schirmherren von Schweytz».[10] Schwyz gewährte dem Kloster vor allem landesherrlichen Schutz und Schirm, die Funktion des Kastvogtes trat demgegenüber in den Hintergrund.[11] Bereits nach drei Jahren erliessen die Schwyzer Eichhorn die jährliche Rechnungsablage, im Gegenzug konnten sie 1550 auf Einladung des Abtes und auf Kosten des Klosters erstmals eine offizielle Delegation an die Engelweihe entsenden. Im Verkehr mit der Tagsatzung wie auch mit dem Bischof von Konstanz, dem Papst und dem Kaiser übernahmen häufig Schwyzer die vertrauensvolle Aufgabe des klösterlichen Gesandten und Vertreters. Wie eng (und gleichzeitig ungewohnt) die Zusammenarbeit zwischen Eichhorn und Schwyz war, zeigen auch kritische Stimmen von seiten der Gotteshausleute, die um eine Intensivierung der herrschaftlichen Rechte fürchteten und besonders in der Waldstatt Einsiedeln ihre Mitwirkungsrechte und Freiräume bedroht sahen.

1.2. Erste Kontakte Tschudis zu Abt Eichhorn während seiner zweiten Amtszeit als Landvogt von Baden (1549-1551)

Persönliche Beziehungen zwischen Tschudi und Abt Blarer lassen sich nicht belegen, sind aber nicht auszuschliessen. Wiederholte Aufenthalte Tschudis in Einsiedeln gaben jedenfalls genügend Gelegenheiten für Zusammenkünfte.[12]

Mit Abt Eichhorn kam Tschudi erstmals während seiner zweiten Amtszeit als Landvogt von Baden 1549-1551 intensiver ins Gespräch. Anlass dazu gab ein Konflikt um die Limmatfischerei. Die Stadt Zürich, die den Schiffsverkehr auf der Limmat regelte und für die Offenhaltung der «Reichsstrasse» zuständig war, hatte bei einer der regelmässigen Flussinspektionen beim Einsiedler Tochterkloster Fahr und am Lanzrain bei Oberengstringen neu errichtete unzulässige Fischereieinrichtungen festgestellt. Da der fragliche Flussabschnitt bereits in der Grafschaft Baden lag, hatte sich Landvogt Tschudi mit dem Streitfall zu befassen. Nach ersten Abklärungen bei den Leuten von Fahr bat Tschudi die Zürcher, zunächst einen bevorstehenden Besuch Eichhorns in Fahr abzuwarten, um die Rechtslage

[9] Zitat nach Tschudi, Kloster S. 202.

[10] Wittwiler, Histori (wie Anm. 118) S. 83.

[11] Vgl. die Formulierung im Kreditiv der VII katholischen Orte für Abt Joachim Eichhorn als Konzilsgesandten vom 20. März 1562, das Kloster Einsiedeln befinde sich «in antiquorum confoederatorum nostrorum Svitensium dominio et illorum protectione» (Concilii Tridentini Actorum, Bd. 5, ed. Stephan Ehses, Freiburg i.Br. 1964 [Concilium Tridentinum, Nova Collectio, 8], Nr. 247, S. 391).

[12] Vgl. Salomon Vögelin, Gilg Tschudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte, Teil 1, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 14, 1889, S. 111–210, hier S. 150 Anm. 1. – In gemeinsamer Aktion findet man zudem 1529 Tschudis Bruder Ludwig und Abt Blarer bei der vorübergehenden Aufnahme des vertriebenen Abts von St. Gallen in Einsiedeln und für kurze Zeit auch auf Schloss Gräpplang, vgl. Die Tagebücher Rudolf Sailers aus der Regierungszeit der Äbte Kilian German und Diethelm Blarer, hg. von Joseph Müller, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein in St. Gallen 33, 1913, S. 241–550, hier S. 251, 287–289 und 294 sowie Actensammlung (wie Anm. 8) Bd. 2, Zürich 1879, Nr. 626, S. 243f. (Brief Tschudis an seinen Bruder vom 27. Juni 1529).

zu klären. Hauptgrund für die Reise Eichhorns an die Limmat war allerdings ein anderer. Am 8. November 1549 entsühnte er Kirche und Friedhof von Fahr – die letzte Etappe seiner zielstrebigen Bemühungen um die Wiedereinführung der Messe im unmittelbar vor Zürich gelegenen Kloster. Mit Hilfe der altgläubigen Mehrheit der im Aargau regierenden VIII Orte hatte Eichhorn bereits im ersten Jahr nach seinem Amtsantritt (1545) einen entsprechenden Entscheid der Tagsatzung erwirkt, sehr zur Verärgerung der Zürcher, denen er wenige Wochen zuvor anlässlich der Erneuerung des Burgrechts noch «viel gutes erboten» hatte.[13] Möglicherweise war auch Tschudi bei der Rekonziliation in Fahr anwesend, jedenfalls war er am Tag zuvor nach Fahr gereist, um sich durch Eichhorn über die Einsiedler Rechtsposition in der Fischereifrage orientieren zu lassen. Nach einer Prüfung der ihm vorgelegten Urkunden wies Tschudi die Klagen Zürichs in einem Rechtsgutachten zurück, revidierte aber im folgenden Jahr seinen Entscheid zugunsten Zürichs. Dies geht aus einem Schreiben Eichhorns vom Juni 1550 mit der Bitte um Aufhebung eines von Tschudi erlassenen Fischereiverbots hervor. Offenbar liess sich der Abt von Einsiedeln schliesslich durch Tschudi zum Einlenken bewegen, denn zum angedrohten Prozess mit den Zürchern kam es nicht.[14]

Für eine direkte Mitwirkung Tschudis an den Bemühungen Eichhorns um die Wiedererrichtung Fahrs gibt es keine Hinweise, hingegen ist im Fall eines anderen Klosters eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden festzustellen. Bei seiner Begegnung mit Eichhorn in Fahr brachte Tschudi auch seinerseits ein Anliegen vor. Im Rahmen seiner Aktivitäten zugunsten der Klöster in der Gemeinen Herrschaft Baden befand er sich damals auf der Suche nach einem tüchtigen und reformfreudigen Nachfolger für den kranken Abt von Wettingen. Da Tschudi im Kloster selbst niemand der Aufgabe gewachsen schien, schlug Eichhorn seinen Bruder Peter, Dekan des Klosters St. Gallen, als Kandidaten vor. Die Anregung fand Tschudis Zustimmung, und unter Einbezug des Schwyzer Landammanns Inderhalten wurde die Bewerbung zuhanden der VIII Orte, den Schirmherren des Klosters Wettingen, vorbereitet. Eichhorn beseitigte die Schwierigkeiten, die sich aus dem Ordenswechsel seines Bruders ergaben, und drängte daraufhin Tschudi, für eine schnelle Einsetzung durch die Tagsatzung besorgt zu sein. Er erklärte sich auch bereit, die Kosten der Kandidatur zu übernehmen. Nur zwei Wochen später starb der amtierende Abt von Wettingen, und die Tagsatzung setzte entsprechend dem Vorschlag des Landvogts Tschudi Peter Eichhorn als Nachfolger ein. Persönlich begab sich Tschudi nach St. Gallen, um den neuen Abt abzuholen und in Wettingen einzuführen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten, die sich mit der Ordensleitung der Zisterzienser wegen der Umstände seiner Wahl ergaben, konnte Peter Eichhorn, der dem Kloster Wettingen bis 1563 vorstand, die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen; in seinen Bemühungen um die Klosterreform wurde er auch weiterhin von seinem Bruder in Einsiedeln unterstützt.[15]

Tschudis Amtszeit als Landvogt von Baden ging 1551 zu Ende; aus seiner weiteren Tätigkeit als Politiker, Rechtsgutachter und Vermittler ergaben sich zunächst keine Kontakte mehr zu Abt Eichhorn. Durch die Beschäftigung mit der Einsiedler Geschichte, für die sich Tschudi in den 1550er Jahren wiederholt in Einsiedeln aufhielt, blieb die Verbindung jedoch aufrechterhalten.

1.3. Der Höhepunkt der Beziehungen (1559-1564)

Eine neue und intensive Phase der Beziehungen zwischen Tschudi und Abt Eichhorn begann Ende der 1550er Jahre. Als namhafter Angehöriger der eidgenössischen Führungsschicht, als angesehener Vermittler und Schiedsrichter und als in der Glaubensfrage engagierter Altgläubiger gestaltete Tschudi die Politik jener Jahre entscheidend mit.[16] Diese Feststellung findet im folgenden insofern eine Bestätigung, als Tschudi nicht von Amtes wegen zugunsten Einsiedelns tätig werden konnte, weil hier, wie erwähnt, grundsätzlich die Schwyzer als Landes- und Schirmherren zuständig waren.[17] Wenn Tschudi auf dem Höhepunkt sei-

[13] Zitat nach EA Bd. 4/1d, Nr. 229z, S. 492.

[14] Betr. Fischereistreit vgl. Neuhaus, Briefregister, Briefe vom 16. September 1549, 22. März und 19. Juni 1550 und (bisher unbekannter, nicht eigenhändiger) Brief Tschudis vom 7. November 1549 mit Regesten der einschlägigen Einsiedler Urkunden (StAZ Akten Niederwasser Sign. A 83 [Mappe Fischenzen in der Aa und Limmat]) sowie Tschudi, Kloster S. 58f. – Betr. Wiedereinführung der Messe in Fahr vgl. Tschudi, Kloster S. 179–181.

[15] Tschudi, Kloster S. 173f. und Neuhaus, Briefregister, Briefe vom 26. und 28. Dezember 1549, 17. Januar und 19. Oktober 1550; betr. Peter Eichhorn vgl. auch HS Abt. III, Bd. 3/1, S. 464–466.

[16] Vgl. Stettler, Studien S. 68*–73*.

[17] Indirekte Einflussmöglichkeiten auf die Schwyzer Politik besass Tschudi durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zur Landammännerfamilie der Schorno, vgl. Stettler, Studien S. 65*.

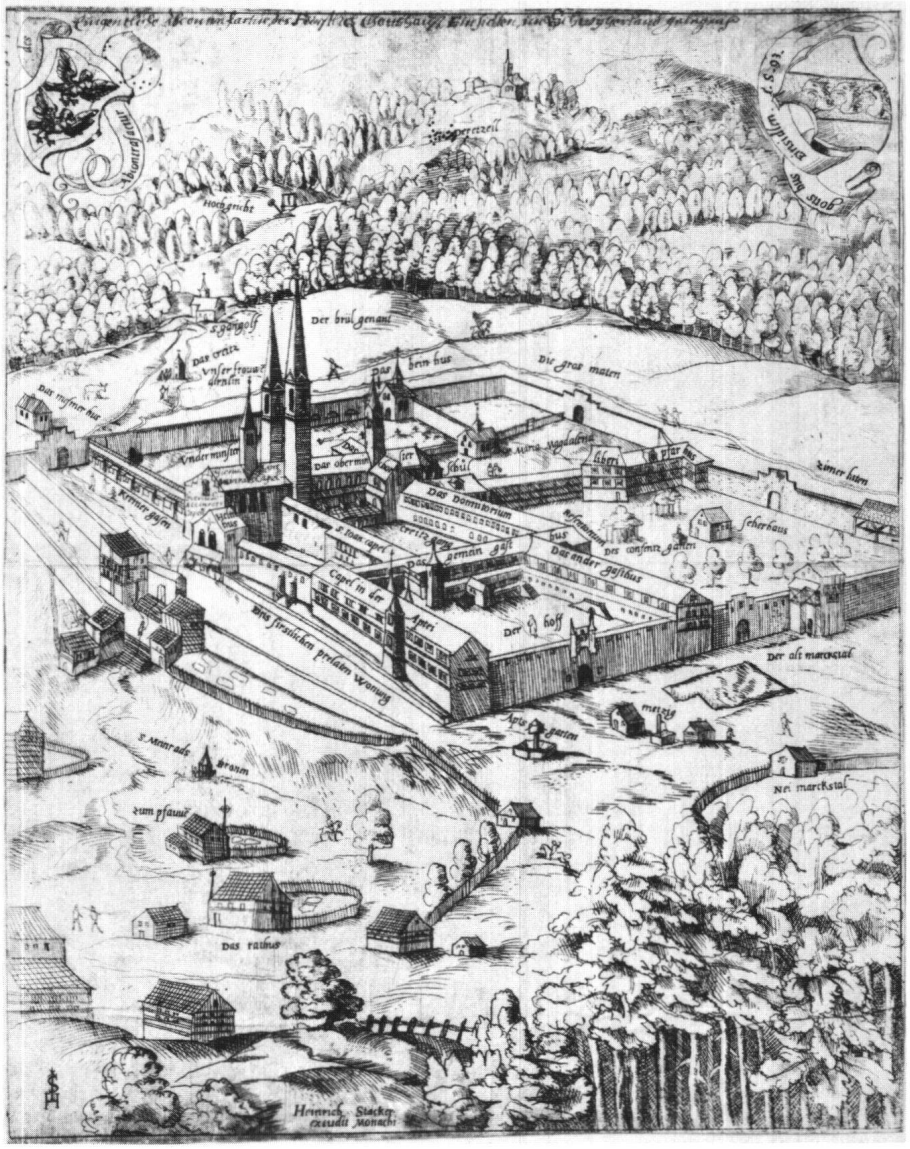

Heinrich Stecker, gotts hus Einsidlen, 1593.

ner politischen Laufbahn dennoch auf Bitten Eichhorns wiederholt zugunsten des Klosters aktiv wurde, so geschah dies in Angelegenheiten, für die Tschudi aufgrund seines Ansehens, seiner politischen Erfahrung und seiner Rechtskenntnisse besonders qualifiziert war.

Zu Ende des Jahres 1558 beschloss die Tagsatzung in Baden, eine Gesandtschaft auf den bevorstehenden Reichstag zu Augsburg zu senden. Anlass dazu gab die Sperrung der Silberzufuhr wegen der Missachtung von Reichsmünzmandaten durch die eidgenössischen Orte. Nach wiederholter Konfiszierung von Zürcher Silberlieferungen und nach erfolglosen schriftlichen Interventionen beim Kaiser sollten der Zürcher Stadtschreiber Hans Escher und Landammann Tschudi persönlich am Reichstag um Aufhebung der Silbersperre und der Mandate ersuchen. An einem Tag der IV Schirmorte der Abtei St. Gallen, an dem Escher wie auch Tschudi teilnahmen, schlug Zürich im Januar 1559 vor, die beiden Gesandten sollten sich am kaiserlichen Hof ausserdem um eine Bestätigung der Freiheiten und Privilegien der eidgenössischen Orte bemühen, nicht zuletzt um

eine Verbesserung der Verhandlungsposition in der Münzfrage zu erreichen. Tschudi und Escher erhielten denn auch bei ihrem Aufenthalt in Augsburg ohne grössere Schwierigkeiten eine pauschale, alle 13 Orte umfassende Privilegienbestätigung ausgestellt. In der Münzfrage dagegen war man im Reich zu keinen Konzessionen bereit; die Angelegenheit beschäftigte die Tagsatzung auch weiterhin.[18]

Während in den eidgenössischen Privilegienbestätigungen des 16. Jahrhunderts nurmehr ein zur «Reichsideologie» als legitimatorisches Hilfsmittel abgesunkenes Reichsbewusstsein zum Ausdruck kommt,[19] blieben sie für die in der Eidgenossenschaft gelegenen Reichsklöster auch nach der Reformation eine wichtige Legitimationsquelle. Dies gilt in besonderem Masse auch für das Kloster Einsiedeln, dessen Äbte noch im 16. und 17. Jahrhundert um eine lükkenlose Privilegienkette bemüht waren. Wie bereits 1532 fand Einsiedeln in diesen Bestrebungen auch 1559 die Unterstützung der Schirm- und Landesherren von Schwyz. Kaum hatte Zürich die Privilegienbestätigung für die eidgenössischen Orte in die Diskussion gebracht, schrieb Schwyz an Abt Eichhorn, er möge «herren amman Tschudi pitten, [ob] er u.f.g. so vil zu liebe thuen welle und gegen kaeys. may. anhalten u.f.g. fryheiten auch zue besteten.»[20] Tschudi kam diesem Begehren gerne nach, musste die Angelegenheit in Augsburg jedoch einem dafür zuständigen Kommissar übergeben. Ausgestellt wurden die Bestätigung der Freiheiten und die Verleihung der Regalien erst ein halbes Jahr später; die dafür in Rechnung gestellten Taxen beliefen sich auf stolze 540 Gulden. Über diesen Betrag «von hertzenn erschrockenn», bat Eichhorn um Nachlass der für die Erbämter früher nicht erhobenen Gebühren, ansonsten er «als ein armer prelatt, so fast mittenn jn der eydtgnossschafft ligt» auf die Urkunden verzichten müsse.[21] Widerstrebend erliess der Kaiser zuletzt einen Grossteil der Taxen, delegierte dafür aber die Verleihung der Regalien an eine untergeordnete Instanz. In Hinblick auf die geringen Möglichkeiten zur inhaltlichen Umsetzung war man in Einsiedeln nicht bereit, jeden Preis für die Privilegienbestätigungen zu bezahlen. Auch die Haltung von Schwyz war ambivalent und schwankte zwischen der nicht uneigennützigen Wertschätzung für ein unter seinem Schutz stehendes Reichskloster und dem Misstrauen, Abt und Konvent könnten aufgrund solcher Reichsprivilegien Rechtsansprüche geltend machen, die mit Schwyzer Rechten und Interessen kollidierten.[22]

Bereits im folgenden Jahr nahm Abt Eichhorn Tschudis umfassende Erfahrungen in Rechtsfragen in Anspruch. Für die Beilegung eines Konflikts mit dem Grafen von Sulz um die niederen Gerichte in der Einsiedler Propstei St. Gerold in Vorarlberg war Eichhorn Ende August 1560 mit der Bitte an Tschudi gelangt, sich als Rechtsvertreter für Einsiedeln (zusammen mit dem Ammann von Feldkirch) zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam reiste man in Begleitung eines Schwyzer Vertreters von Weesen nach Thüringen bei Bludenz, wo in zweitägigen gütlichen Verhandlungen eine vertragliche Regelung der strittigen Fragen getroffen wurde, die mehrheitlich zugunsten der Grafen von Sulz ausfiel.[23] Interessant ist festzustellen, dass Tschudi gleichzeitig in einem anderen Rechtsstreit tätig war, den die Grafen von Sulz mit Schaffhausen um Jagdrechte bei Neunkirch führten. In diesem Schiedsverfahren war Tschudi im Juli 1560 zum Obmann gewählt worden, doch musste der Austrag des Konflikts im Oktober aus unbekannten Gründen verschoben werden, so dass die eigentlichen Rechtsverhandlungen erst im folgenden Jahr stattfinden konnten. Unter Einbezug von Tschudis Obmannschaft im Val-Termine-Prozess, in dem Mitte August ein Rechtstag vor Ort stattfand und Ende September das Urteil gefällt wurde,

18 Betr. Münzfrage vgl. Hans Altherr, Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798 auf Grundlage der eidg. Verhandlungen und Vereinbarungen, Bern 1910, S. 130–134. – Betr. Gesandtschaft Eschers und Tschudis und Privilegienbestätigung vgl. EA Bd. 4/2, Nr. 66h, S. 83, Nr. 67a, S. 87, Nr. 72w und x, S. 92 und Beil. Nr. 3, S. 1459f. sowie Neuhaus, Briefregister, Brief vom 17. Februar 1559.

19 So René Hauswirth, Zur Realität des Reiches in der Eidgenossenschaft im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Festgabe Leonhard von Muralt, hg. von Martin Haas und R'H', Zürich 1970, S. 152–161, hier S. 156.

20 [Johann Heinrich von Pflummern], Libertas Einsidlensis, [Konstanz] 1640, Teil 2, Documenta, Nr. 44, S. 244 (Schreiben vom 30. Januar 1559).

21 Zitat nach Tschudi, Kloster S. 86f.

22 1566 bemerkt der kaiserliche Kommissar gegenüber Maximilian II., den Eidgenossen wäre es lieber, Eichhorn würde auf eine neuerliche Belehnung verzichten, vgl. Tschudi, Kloster S. 87. – Soweit ersichtlich hat sich anlässlich der beiden letzten gesamteidgenössischen Privilegienbestätigungen von 1559 und 1566 nur das Kloster Einsiedeln um gesonderte Privilegienbestätigungen und um die Belehnung mit den Regalien bemüht.

23 Neuhaus, Briefregister, Brief vom 27. August 1560. – Der Vertrag über die beiderseitigen Rechte abgedruckt in: Documenta Archivii Einsidlensis, Bd. 3, Einsiedeln 1674, Litt. P, Nr. 20, S. 22–24.

ergibt sich für die zweite Hälfte des Jahres 1560 eine eindrückliche Häufung von entsprechenden Einsätzen Tschudis.[24]

Wiederum in einem ganz anderen Bereich aktiv erscheint Tschudi zwei Jahre später während der Schlussphase des Konzils von Trient. Erst an der dritten und letzten Konzilsperiode 1562/63 war die Eidgenossenschaft mit einer eigenen Gesandtschaft vertreten. Auf die Einladung zur ersten Sitzungsperiode 1546 reagierten die eidgenössischen Prälaten (darunter der Abt von Einsiedeln) nicht; an der zweiten Session 1551/52 liessen sich die Äbte von St. Gallen und Einsiedeln durch den Bischof von Chur vertreten. Dass sich die VII Orte 1561 schliesslich zur Abordnung einer Konzilsdelegation bereit erklärten, war wesentlich das Verdienst des päpstlichen Nuntius Giovanni Antonio Volpe. Als weltlichen Gesandten bestimmte die katholische Tagsatzung im Dezember 1561 überraschend den Nidwaldner Melchior Lussy, nachdem Tschudi lange als aussichtsreichster Kandidat gegolten hatte. Einen Monat später wählte eine Versammlung des eidgenössischen Klerus einstimmig als geistlichen Vertreter Abt Eichhorn. Entscheidendes Motiv für diese Wahl war das Ansehen seiner Person als Abt des weitbekannten Klosters und Wallfahrtsortes, daneben spielte auch die Finanzkraft Einsiedelns eine Rolle. Eichhorn hielt sich von März bis August 1562 in Trient auf, als ihn eine Erkrankung zur Rückkehr zwang.[25]

Die Bedeutung der Konzilsteilnahme Eichhorns, dem eine tiefergehende theologische Bildung fehlte, bemisst sich nicht nach seinen Voten zu den damals behandelten zwölf Reformartikeln. Seine Anwesenheit wurde vom Konzil vielmehr in Hinblick auf die Repräsentativität der Versammlung geschätzt, weil er einer der wenigen deutschsprachigen Konzilsväter mit Mitspracherecht war. Die Erlaubnis zur Rückkehr erhielt Eichhorn nur auf die Zusicherung hin, zur letzten Sitzung wieder zu erscheinen. Über sein Mandat als Vertreter des eidgenössischen Klerus hinaus sah das Konzil Abt Eichhorn auch als Vertreter der VII katholischen Orte an, zumal Lussy wegen eines Rangordnungskonflikts ohnehin nicht an allen Sitzungen teilnahm. Miteinzubeziehen in eine Bewertung der Konzilsteilnahme Eichhorns ist in diesem Zusammenhang auch das Selbstverständnis der katholischen Orte bezüglich ihrer Rolle für die Kirche und die altgläubige Sache. In einer im Namen Lussys vor dem Konzil gehaltenen Rede würdigte der Florentiner Augustinereremit Adamantius die katholische Eidgenossenschaft als ein an den Grenzen Italiens liegendes Bollwerk zur Abwehr des neuen Glaubens;[26] als Vorsteher des religiösen Zentrums dieser Eidgenossenschaft konnte Eichhorn mit besonderer Wertschätzung von seiten des Konzils rechnen.

Ihn selbst vermochten die freundliche Aufnahme und die zuvorkommende Behandlung der eidgenössischen Delegation nicht über seine Enttäuschung über den Verlauf des Konzils hinwegzutrösten. Seine Erwartungen an die Kirchenversammlung zielten auf konkrete Beschlüsse des Konzils in den wesentlichen Glaubensfragen ab und waren geprägt von der gespannten Lage in der Eidgenossenschaft nach dem Wiederaufleben konfessioneller Auseinandersetzungen seit der Jahrhundertmitte. In dieser pessimistischen Grundstimmung (zu der die ständige Sorge um Kloster und Konvent zu Hause kam) wurde Eichhorn durch den in Glarus verbliebenen Tschudi zusätzlich bestärkt.[27]

Tschudi liess sich durch den Abt von Einsiedeln, aber auch durch seinen Schwiegersohn Martin Schorno, der sich im Gefolge Eichhorns befand, eingehend über den Verlauf des Konzils informieren und berichtete seinerseits

[24] Betr. Rechtsstreit zwischen den Grafen von Sulz und Schaffhausen vgl. Neuhaus, Briefregister, Briefe vom 26. Juli und 16. Oktober 1560 und 23. September und 20. Oktober 1561 sowie EA Bd. 4/2, Nr. 98v, S. 121, Nr. 103e, S. 128, Nr. 111u, S. 140 und Nr. 120ee, S. 164; betr. Val Termine-Prozess vgl. Lothar Deplazes, Alpen, Grenzen, Pässe im Gebiet Lukmanier–Piora (13.–16. Jahrhundert), Disentis 1986 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, 1), bes. S. 26–36. Eine umfassende Untersuchung zum Thema Tschudi als Vermittler und Schiedsrichter fehlt. – Bei der von Ildephons Fuchs (Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften, Teil 2, St. Gallen 1805, S. 37) und Gustav Scherer (Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen, Halle 1875, S. 196) Tschudi zugeschriebenen «rechtlichen Deduktion» zugunsten des Klosters Einsiedeln in Cod. 609 der St. Galler Stiftsbibliothek (S. 300–325) handelt es sich um eine Rechtsschrift des 17. Jahrhunderts.

[25] Betr. Eichhorns Konzilsteilnahme vgl. ausführlich Tschudi, Kloster S. 182–195 sowie Hubert Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 4/1, Freiburg i.Br. u.a. 1975, S. 73, 108f., 150 und 321 Anm. 19. – Der Briefwechsel zwischen Tschudi und Eichhorn (ungenau) abgedruckt bei: Vogel, Tschudi, Nrn. 18–24, 26 und 27, S. 213–229 und 231f. (im folgenden zitiert nach: StiAE Sign. A.ZB Acta Conc. Trid. 2/1) sowie Neuhaus, Briefregister, Briefe vom 20. März, 12. Juni, 20. Juni und 22. August 1562. – Betr. Voten Eichhorns vgl. jetzt auch Klaus Ganzer, Benediktineräbte auf dem Konzil von Trient, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 90, 1979, S. 151–213, hier S. 181, 183–187 und 206f.

[26] «Nec sine causa, arbitror, in ipsis Italiae limitibus et finibus constituti sunt, ut sc. tamquam validum propugnaculum, obstarent, ne grave malum ... in ipsius Italiae viscera tam facile irrumpat et penetret.» (Concilii Tridentini Actorum [wie Anm. 11] Nr. 247, S. 393).

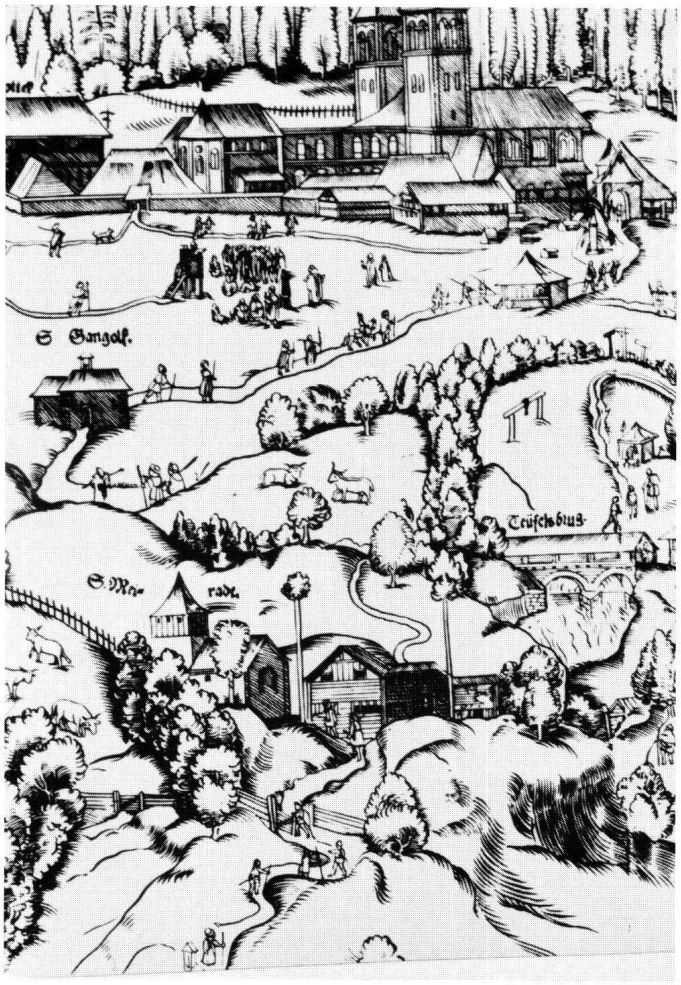

Einsiedeln im ausgehenden 15. Jahrhundert / beginnenden 16. Jahrhundert. Ausschnitt aus der «Wickiana».

über die neueste politische Lage in der Eidgenossenschaft. Auch über aktuelle Auseinandersetzungen in theologischen Fragen hielt Tschudi Eichhorn auf dem laufenden und äusserte sich zu dessen Voten vor dem Konzil. Im weiteren versuchte Tschudi, nachdem ihm eine persönliche Teilnahme versagt geblieben war, der Konzilsversammlung seine konkreten Anliegen wenigstens indirekt vorzutragen. Zu diesem Zweck hatte er Eichhorn ein «buoch mine collectaneas etlicher strytigen sachen halb» mit auf den Weg nach Trient gegeben, verbunden mit der Bitte, «. . . was aber nutzlich und dienstlich in disem christenlichen vorhabenden werck der heiligen versamlung und concilio fürzetragen sin möcht uss disem buoch, das welle u.f.g. usszieehen lassen.»[28] Vermutlich handelt es sich bei dieser theologischen Arbeit Tschudis zumindest teilweise um seine erhalten gebliebene Schrift «Vom fegfür». Dafür spricht zum einen ein von Eichhorn in Trient zusammen mit dem Abt von St. Maurice verfasster, gleich betitelter Traktat, zum anderen die Tatsache, dass Tschudi nach der Rückkehr Eichhorns sein «buoch de purgatorio so ich geschriben» zurückverlangte.[29]

Vorrangiges Thema des Meinungsaustausches aber war das gemeinsame Anliegen um einen baldigen Abschluss des Konzils durch Beschränkung auf das Wesentliche. Besonders Tschudi erhoffte sich aus einer «religiös-rechtlichen Motivation» (Stettler) heraus vom Ausgang des Konzils eine Überwindung der konfessionellen Spaltung des Landes Glarus, indem die Neugläubigen aufgrund der Konzilsbeschlüsse zur Rückkehr zum alten Glauben verpflichtet werden sollten. «Von grossen nöten ist's, das man mit dem heiligen concilio ernstlich fürwert fare, . . . dann je ee je besser und je lenger verzogen je schädlicher . . . es wil vil nöter tuon die wichtigen sachen zu traktieren . . .» schrieb er nach Trient[30], und analog argumentierte Eichhorn in einem grundsätzlichen Votum vor dem Konzil. Über theologische Spitzfindigkeiten («quaestiunculae») wie das ius divinum der bischöflichen Residenzpflicht mögen der Papst oder einige Konzilsväter beschliessen,

[27] Vgl. auch das Urteil des Nuntius Volpe: «Il Cavalliere Lussi fa ottima relatione del sacro concilio a questi Ssri., et altramente di quello che scrisse l'abbate di Valdo [Einsiedeln] a me . . .» (Brief vom 19. Juni 1562 an Kardinal Carlo Borromeo, abgedruckt in: Giovanni Antonio Volpe, Nunzius in der Schweiz, Dokumente, hg. von Karl Fry, Bd. 1, Mailand und Florenz 1935 [Fontes Ambrosiani, 9], Nr. 498, S. 240).

[28] Vogel, Tschudi Nr. 18, S. 213f. (Brief vom 2. März 1562), hier zitiert nach: StiAE Sign. A.ZB Acta Conc. Trid. 2/1, Nr. 1.

[29] Vogel, Tschudi Nr. 26, S. 231f. (Brief vom 25. November 1562), hier zitiert nach: StiAE Sign. A.ZB Acta Conc. Trid. 2/1, Nr. 8. — Für eine Gleichsetzung der beiden Arbeiten spricht auch der Inhalt der Schrift «Vom fegfür» (StAZ Sign. B X 66; Teiledition: Vom fegfür, a treatise on purgatory, hg. von Isobel A. Knowles, Basel 1925), die weit mehr Themen behandelt. als es der zu enge Titel vermuten lässt; vgl. auch Anm. 126 und Emil Franz Joseph Müller, Gilg Tschudi als theologischer Schriftsteller, in: Schweizerische Rundschau 1925/26, S. 176—180, hier S. 177f. — Betr. Eichhorns Traktat, der überwiegend aus einer Zitatensammlung besteht, vgl. Tschudi, Kloster S. 120 sowie Ganzer, Benediktineräbte (wie Anm. 25) S. 186f. und 207.

[30] Vogel, Tschudi Nr. 20, S. 217f. und Nr. 22, S. 219f. (Briefe vom 17. April und 29. Mai 1562), hier zitiert nach: StiAE Sign. A.ZB Acta Conc. Trid. 2/1, Nrn. 3 und 5. — Betr. Verknüpfung von Glarnerhandel und Konzilsfrage vgl. Stettler, Studien S. 82*-84*.

führte er aus; es genüge, wenn das Konzil über den Grundsatz der Hirtenpflicht der Bischöfe beschliesse. Im Hinblick auf die Eidgenossenschaft verwies Eichhorn eindringlich auf die Gefahren und den unwiederbringlichen Schaden einer weiteren Verzögerung des Konzils: «Nec hic commemoro, quanta mora haec in Helvetiae nostrae partibus dissidiorum pericula pariat. Tanta iam adsunt, proh dolor, ut, nisi durante hoc sacro concilio tollantur e medio, inevitabile nobis damnum sint allatura.»[31] Noch deutlicher wurde er wenig später in einem Schreiben an Nuntius Volpe, in dem er über die vielen, aber unnützen Sitzungen und über die Nichtbeachtung seiner Voten Klage führte und damit drohte, das Konzil vorzeitig zu verlassen.

Tschudi seinerseits wurde im gleichen Sinn aktiv und setzte sich über Landammann Schorno von Schwyz gegenüber den V Orten für ein Mahnschreiben der katholischen Eidgenossenschaft an das Konzil ein. Nach anfänglicher Bereitschaft der Tagsatzung verfasste Tschudi auf Geheiss von Schorno einen Entwurf, den er auch nach Trient sandte. Eichhorn und Lussy schätzten mittlerweile den Verlauf des Konzils allerdings wieder positiver ein und hielten eine «anmanung» des Konzils nicht mehr für vordringlich. Den Entwurf Tschudis, den sie offenbar billigten, schickten sie gleichwohl der Tagsatzung zu. Diese lehnte das Begehren schliesslich Ende Juni 1562 mit der Begründung ab, ein derartiges Schreiben würde nach einer Belehrung aussehen. Der Entwurf Tschudis hat sich nicht erhalten, doch wurde anfangs 1563 vermutlich auf Initiative von Luzern ein neuer Anlauf zu einer Intervention gegenüber dem Konzil genommen, nachdem sich die Stimmung in den katholischen Orten derart verschlechtert hatte, dass man nur noch an die Wirksamkeit der Waffen, aber nicht mehr der Konzilsdekrete glaubte. Das erneut sehr belehrende Schreiben gelangte zwar nach Trient, Nuntius Volpe vermochte seine Verlesung vor dem Konzil jedoch zu verhindern.[32]

An der Ausarbeitung dieses Schreibens war Tschudi nicht mehr beteiligt, er befand sich zum damaligen Zeitpunkt bereits im Exil in Rapperswil, nachdem sich immer mehr abgezeichnet hatte, dass der Glarnerhandel nicht in seinem Sinn entschieden würde und mit einem raschen Abschluss des Konzils nicht zu rechnen war. Ein Angebot Abt Eichhorns, der erst bei seiner Rückkehr vom Konzil von Tschudis Weggang aus Glarus erfahren hatte, nach Einsiedeln zu kommen, wollte Tschudi nicht annehmen, bedankte sich jedoch herzlich für das «erbietten», durch das er «nit wenig getröst und erfröwt worden» sei.[33] Auch von Rapperswil aus hielt Tschudi den Kontakt zu Eichhorn aufrecht, Möglichkeiten für Zusammenkünfte boten neben Einsiedeln besonders das nahe Schloss Pfäffikon und der Einsiedlerhof in Rapperswil.

Ein letztes bedeutendes Engagement Tschudis in Einsiedler Belangen ist für das Jahr 1564 belegt. Damals erreichten die bis in die vorreformatorische Zeit zurückreichenden Bemühungen Einsiedelns um eine Ausweitung der kirchlichen Vollmachten und um eine Verbesserung der rechtlichen Stellung des Klosters gegenüber dem Bischof von Konstanz einen neuen Höhepunkt. Bereits im 15. Jahrhundert hatten die Äbte im Zusammenhang mit dem Aufstieg Einsiedelns zum Massenwallfahrtsort von päpstlicher Seite Privilegien für die Spendung der Sakramente (besonders des Busssakraments) an Pilger erworben. 1518 erlangte Einsiedeln zudem gegen den Widerstand des Bischofs von Konstanz für den gesamten Klosterbesitz die zeitlich unbeschränkte Exemtion vom Diözesanverband. In den Jahren der Reformation erhielten solche Bemühungen vor dem Hintergrund der weiter zunehmenden Entfremdung zwischen den altgläubigen Orten der Innerschweiz und dem in Meersburg residierenden Bischof neue Impulse. Nun war es nicht mehr primär der Abt, sondern vielmehr Schwyz, das aus eigener Initiative aktiv wurde. In der Person des Abts von Einsiedeln sahen die Schwyzer immer mehr die gegebene Alternative zum ordentlichen Oberhirten. Einen ersten Erfolg konnten Abt Blarer und Schwyz 1537 während einer langen Vakanz auf dem Konstanzer Bischofsstuhl verbuchen. Papst Paul III. gewährte damals (zeitlich beschränkt für die Dauer der Glaubensspaltung) nahezu vollumfänglich die gewünschten Jurisdiktions-, Weihe- und Dispenskompetenzen.[34]

Günstige Voraussetzungen für neuerliche Initiativen ergaben sich mit dem Pontifikat Pius IV. (1559–65), besonders aber im Zusammenhang mit der eidgenössischen Teilnahme am Tridentinum. Unterstützt von Nuntius Volpe,

[31] Concilii Tridentini Actorum (wie Anm. 11) Nr. 264, S. 459 (Votum Eichhorns vom 17. April 1562).

[32] Vgl. Tschudi, Kloster S. 190. – Das Schreiben von 1563 in Übersetzung abgedruckt bei: Josef Bütler, Männer im Sturm, Luzern 1948, S. 302–308.

[33] Vogel, Tschudi Nr. 26, S. 231f. (Brief vom 25. November 1562), hier zitiert nach: StiAE Sign. A.ZB Acta Conc. Trid. 2/1, Nr. 8.

[34] Tschudi, Kloster S. 122–125.

den es ebenfalls «billicher dünckte der heiligen stat Einsidlen sollicher gwalt geben solt werden dan keim andren»,[35] kam ein Entwurf für eine Bulle zustande, die dem Abt von Einsiedeln die bisherigen bischöflichen Rechte zeitlich unbeschränkt und neu für das gesamte Land Schwyz gewährt hätte. Johannes Zumbrunnen, der während des Konzils die Anliegen der katholischen Orte an der Kurie vertrat, schrieb anfangs 1563 zuversichtlich, nun könne sich Schwyz freuen, «schier ein eignen bischoff» zu haben.[36] In den folgenden Monaten gerieten die Verhandlungen jedoch ins Stocken, einmal wegen der Kostenfrage, dann auch aufgrund einer Intervention des damaligen Bischofs von Konstanz, Mark Sittich von Hohenems (eines Verwandten des Papstes und des Kardinals Borromeo), die beim Nuntius einen Sinneswandel auslöste. In einem Schreiben vom November 1564 warnte Volpe Abt Eichhorn davor, seine Kompetenzen zu überschreiten, zumal die entsprechenden Privilegien möglicherweise durch Konzilsbeschlüsse ungültig geworden seien. Weder Schwyz noch Einsiedeln waren bereit, nachzugeben. In einem Schreiben an Hohenems verteidigten die Schirmherren die Rechte ihres Klosters und warfen dem Bischof «verschmälerung bäpstlicher gwallts und hinderung der allten religion» vor.[37] Eichhorn seinerseits schickte die Verwarnung des Nuntius umgehend an Tschudi. Dieser wies in seiner Antwort die Vorwürfe des Bischofs zurück und betonte, was «u.f.g. und ire conventbrüder geton, des ist üwer gotzhus gefryt und privilegiert, hat gnügsamen schin und urkund darzelegen». Die Angriffe des Bischofs von Konstanz dienten nach Meinung Tschudis vielmehr dazu, «der heiligen wallstatt achtbarkeit» zu mindern. Er versprach Eichhorn, sich mit ihm mündlich weiter zu beraten und wies ihn an, in der Angelegenheit auch bei den V Orten vorstellig zu werden, wozu er das Warnschreiben Volpes übersetzte.[38]

Für weitere Aktivitäten Tschudis in der Angelegenheit gibt es nur indirekte Hinweise. An der nächsten Tagsatzung der VII katholischen Orte vom 9. Januar 1565 kam von unbekannter Seite die Anregung, beim Papst wegen der Errichtung eines eigenen Bistums für die katholische Eidgenossenschaft vorstellig zu werden. Erstmals wurde ein Versuch unternommen, bislang nur einzelörtische Bemühungen um bischöfliche Vollmachten, wie sie nicht allein Schwyz vorantrieb, zu koordinieren. Es ist durchaus denkbar, dass Tschudi die Diskussion in Gang gebracht hatte und dabei an den Abt von Einsiedeln als möglichen Bischof dachte. Auch nach dem Rückzug aus politischen Ämtern besass er über seine weitverzweigten Beziehungen zur eidgenössischen Führungsschicht genügend Einflussmöglichkeiten. Aus verschiedenen Gründen, zu denen nicht zuletzt auch die absehbare Uneinigkeit in der Frage des Bischofssitzes gehörte, fand der Vorschlag keine grosse Unterstützung und wurde an der nächsten Tagsatzung einstweilen zurückgestellt.[39]

Im übrigen beschränkten sich Tschudis Kontakte zu Eichhorn in seinen letzten Lebensjahren zunehmend auf den Gedankenaustausch im Rahmen einer persönlichen Freundschaft. Dass die Beziehungen bis zum Tode Eichhorns 1569 aufrechterhalten blieben, zeigt ein letzter Brief vom Mai dieses Jahres, in dem Eichhorn Tschudi über die Pläne zur Errichtung eines Jesuitenkollegs informierte. Wenige Wochen später starb Eichhorn; zu dessen Nachfolger Adam Heer unterhielt Tschudi keine nachweisbaren Beziehungen mehr.[40]

1.4. Fazit

Während über zwanzig Jahren seines bewegten Lebens unterhielt Tschudi Beziehungen zu Abt Eichhorn von Einsiedeln, die sich aus Kontakten von Amtes wegen im Laufe der Zeit über verschiedene Tätigkeiten in Klosterangelegenheiten zu einer persönlichen Freundschaft entwickelten. Die intensive Beschäftigung mit der Geschichte Einsiedelns in den 1550er und 1560er Jahren sowie Hinweise im erhalten gebliebenen Briefwechsel erlauben es, von einem regelmässigen Gedankenaustausch und wiederholten

[35] Zitat nach Tschudi, Kloster S. 132.

[36] Zitat nach Tschudi, Kloster S. 134.

[37] Zitat nach Tschudi, Kloster S. 136.

[38] Brief Tschudis an Abt Eichhorn vom 23. Dezember 1564; vollständig abgedruckt bei Fuchs, Leben und Schriften (wie Anm. 24), Teil 1, St. Gallen 1805, Nr. 43, S. 212–215. Eine «deutsche zeitgenössische Kopie» des Warnschreibens Volpes (diejenige Tschudis?) zitiert und erwähnt bei Tschudi, Kloster S. 135 und 236 Anm. 203.

[39] Vgl. Tschudi, Kloster S. 136 sowie Karl Fry, Giovanni Ant. Volpe, Seine erste Nunziatur in der Schweiz 1560–1564, Freiburg i.Ue. 1931 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 1), S. 102f. und 107–109.

[40] Vgl. Neuhaus, Briefregister, Brief vom 18. Mai 1569 (ohne Adressat; aus dem Inhalt ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit Tschudi als Empfänger).

Begegnungen zwischen den beiden prominenten Vertretern der katholischen Eidgenossenschaft zu sprechen. Gleichzeitig illustrieren die dargelegten Aktivitäten Tschudis beispielhaft und in umfassender Weise die vielfältigen Betätigungsfelder und Interessen des Glarners. Während der Zeit der intensivsten Kontakte in den Jahren 1559 bis 1562 zeigt sich ein in Rechtsfragen kompetenter, in der Politik erfahrener und in der Glaubensfrage engagierter Tschudi. Einsiedeln und seinem Vorsteher kamen der Sachverstand in historisch-rechtlichen Fragen wie auch die theologischen Kenntnisse Tschudis mehrfach zugute; in diesen Bereichen wirkte Tschudi gleichsam als persönlicher Berater Abt Eichhorns.

Gefördert wurden die Beziehungen zwischen Eichhorn und Tschudi nicht nur durch den Einsatz zugunsten gemeinsamer Anliegen, sondern zweifellos auch durch die Übereinstimmung in einer pragmatischen und angesichts der konfessionellen Auseinandersetzung eher pessimistischen Grundhaltung, die bei beiden feststellbar ist. Die persönliche Verbundenheit und Wertschätzung beruhte auf Gegenseitigkeit und zeigt sich bei Abt Eichhorn am eindrücklichsten in seinem Angebot zur Aufnahme Tschudis in Einsiedeln nach seinem Weggang aus Glarus. Für Tschudi erfüllte Eichhorn vorbildhaft die Anforderungen, die er an einen Prälaten bezüglich Lebenswandel, Auftreten und geistlicher Tätigkeit stellte und wie er sie in einem Mahnschreiben an seinen Verwandten Fridolin Tschudi, Abt von Pfäfers, formuliert hat.[41]

[41] «Es ist min vätterlich bitt Ir wellind üch erberlich und zuochtigklich halten, nit mit lachen, unnützen reden, hochtragnen gebärden und stoltzen worten üch erzeigen, ... vor zorn und trunckenheit hüten, und gravitatem dignam abbatis officij bewijsen. ... Hochtragenheit stat übel an einem prelaten, desglich ze gmein underm pöfel sich mischen mit liechtfertigem geschwätz macht ein prelaten unachtbar und verachtlich ... Beschämend üch nit ze predigen, dann es ist ein fürnemen stuck des gotzdienstes und ziret ein prelaten ... Min her von Einsidlen [sc. Eichhorn] tuts offt, wirt ouch darumb gelobt.» Brief vom 24. Januar 1565, zitiert nach: Werner Vogler, Das Ringen um die Reform und Restauration der Fürstabtei Pfävers 1549–1637, Diss. Freiburg i.Üe., Mels 1972, S. 12f.

[42] Stettler, Studien S. 73*f. und 95*f.

[43] Vgl. dazu Bernhard Stettler, Tschudis Frage nach Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 41, 1991, S. 320–329.

2. Tschudis Beschäftigung mit der Geschichte von Kloster und Wallfahrtsort Einsiedeln

2.1. Vorbemerkungen: Historisch-biographische Voraussetzungen

Tschudis historisches Schaffen steht in enger Wechselbeziehung zu seinen gegenwartsbezogenen Aktivitäten. Aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, gewonnen aus der Mitgestaltung seiner Zeit als Angehöriger der Führungsschicht, war Tschudi mit vielem, dem er bei seiner Tätigkeit als Historiker begegnete, auch durch persönliche Anschauung vertraut.[42] Diese Feststellung gilt ebenfalls für die Einsiedler Geschichte. Den Fischereistreit in Fahr entschied Tschudi 1549/50 aufgrund von Urkundenbeweisen und Kundschaften, und auf ähnliche Weise wurde die Ausscheidung der beiderseitigen Rechte in der Propstei St. Gerold vorgenommen. Die Bedeutung von Reichsprivilegien für die Herrschaftskontinuität und -legitimation war ihm bei seiner Reise nach Augsburg bestens bekannt, und auch die Einschätzung der Einsiedler Rechtslage im Konflikt mit dem Bischof von Konstanz beruhte auf dem Wissen um die älteren Privilegien des Klosters.

In dem Masse, in dem die Tätigkeit Tschudis als Politiker, Schiedsrichter und Vermittler historische Kenntnisse und Beweisführungen verlangte, beeinflusste sie umgekehrt auch sein Geschichtsverständnis und seinen Umgang mit Quellen. Neben dem Tschudi der historischen Spekulationen und Konstruktionen, den die ältere Forschung (ausgehend von seiner besonders wirksam gewordenen Darstellung des Befreiungsgeschehens in der Schlussfassung der Schweizerchronik) betont hat, gibt es den pragmatisch und sachverständig argumentierenden Tschudi. Dieses Spannungsverhältnis, wie es hier nur angedeutet werden kann,[43], bestimmt auch Tschudis Beschäftigung mit der Geschichte Einsiedelns.

In enger Verbindung mit der Tatsache, dass sich bei Tschudi zwei verschiedene und teilweise widersprüchliche Sichtweisen der Schweizergeschichte feststellen lassen, steht eine zweite Schwierigkeit im Umgang mit seinen historischen Werken. Wissenschaftlichkeit im heutigen Sinn darf von Tschudi – trotz teilweise modern anmutendem Umgang mit den Quellen – nicht erwartet werden. Auch sein gelehrtes Schaffen bleibt an die Vorstellungen und Voraussetzungen seiner Zeit gebunden; den Massstab für dessen Bewertung muss in erster Linie das 16. Jahrhun-

dert liefern. [44] Politische Rücksichtnahmen und religiöse Überzeugungen übten einen bestimmenden Einfluss auf seine Arbeiten aus. In der Suche nach den letzten Zusammenhängen der Geschichte stand Tschudi noch in mittelalterlicher Tradition, anderseits nahm er in methodischen wie thematischen Belangen Impulse des Humanismus auf.[45] Auch für dieses vielschichtige und andersartige Geschichtsverständnis liefert das Beispiel der Einsiedler Kloster- und Wallfahrtsgeschichte illustrative Hinweise.

Tschudi hat sich im Laufe seiner Forschungen zweimal eingehend mit der Geschichte Einsiedelns befasst. Wahrscheinlich in den frühen 1550er Jahren durchforschte er die Bestände des Klosterarchivs und erfasste das ihn interessierende Quellenmaterial in Hinblick auf seine Schweizerchronik. Demgegenüber galten Tschudis Einsiedler Archivaufenthalte in den 1560er Jahren einer eigenständigen und nicht zuletzt auch im Dienste des Klosters stehenden Beschäftigung mit der Geschichte Einsiedelns. Ergebnis der beiden Forschungsphasen waren zwei unterschiedliche und sehr verschieden nachwirkende Darstellungen der Klostergeschichte; ihre Gegenüberstellung steht im Mittelpunkt dieses zweiten Kapitels.

2.2 Forschungen und frühe Arbeiten zur Einsiedler Geschichte

Bevor Tschudi eigene Forschungen in Einsiedeln betrieb, stand ihm bereits die Abschrift einer Klostergeschichte des Humanisten und Einsiedler Konventualen Albrecht von Bonstetten zur Verfügung. Dessen «Gesta Heremi» entnahm Tschudi bei der Zusammenstellung seiner Kollektaneen zu den Jahren 800 bis 1200 Angaben zur Reichs- und Landesgeschichte; wenig später überliess er sie vorübergehend zusammen mit anderen Materialien auch Johannes Stumpf zur Benützung.[46] Tschudis Kollektaneen (entstanden vor 1545) und Stumpfs Schweizerchronik (zur Hauptsache 1544/45 verfasst, gedruckt 1547) geben gleichzeitig den terminus post quem für die erste intensive Beschäftigung mit der Einsiedler Geschichte, da deren Ergebnisse Stumpf nachweislich noch nicht benützt hat und von

[44] Betr. Wissenschaftlichkeit, Wahrheitsbegriff und «Fälschungen» bei Tschudi vgl. Stettler, Studien S. 85*f.; ders., Das Verhältnis zwischen Urschrift und Reinschrift [in Aegidius Tschudis Darstellung der Schweizergeschichte], in: Tschudi, Chronicon, Bd. 1a, S. 13*–51*, hier S. 39*–43*; ders., Tschudis Bild von der Befreiung der drei Waldstätte und dessen Platz in der schweizerischen Historiographie, in: Tschudi, Chronicon, Bd. 3, S. 9*–128*, hier S. 118*f.; betr. Arbeitsweise und Quellenkritik Tschudis vgl. Stettler, Gesamtkonzeption S. 94*–102* und unten Kap. 2.3. und 3.3. – Betr. Fortleben der Diskussion des 19. Jahrhunderts um den «Fälscher» Tschudi vgl. in Hinblick auf das Jubiläumsjahr 1991 Jean-François Bergier, Wilhelm Tell, Realität und Mythos, München und Leipzig 1990, S. 17f.: «Zwar gibt Tschudi nicht immer seine Quellen an, doch ist bei ihm nichts Erfindung . . . wir können sie [sc. Tschudis Darstellung des Befreiungsgeschehens] also – cum grano salis – zum Führer nehmen», und demgegenüber Werner Meyer, 1291 – Die Geschichte, die Anfänge der Eidgenossenschaft, Zürich [2]1991, S. 251: «Sein [sc. Tschudis] Bestreben, im Sinn des Weissen Buches Habsburg als Erzfeind darzustellen, seine eigene Familie zu erhöhen und den katholischen Glauben zu verteidigen, liess ihn manche Dinge verzerrt sehen und Urkunden fälschen oder gar erfinden.»

[45] Betr. Suche nach letzten, d. h. heilsgeschichtlichen Zusammenhängen vgl. Stettler, Gesamtkonzeption S. 92*f. und ders., Studien S. 32*–34*; betr. Verbindungen zum Humanismus vgl. Stettler, Studien S. 40*–62*.

[46] Albrecht von Bonstetten, Gesta Heremi, verfasst vor 1494, Abschrift des 16. Jh. [Tschudis Handexpl.] im Stiftsarchiv St. Paul, Photokopie im StAZ Sign. W 32.2 f. 148v–177r; betr. Albrecht von Bonstetten († ca. 1504), vgl. zuletzt Hans Fueglister, Albrecht von Bonstetten, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, begr. von Wolfgang Stammler, Bd. 1, Berlin und New York [2]1978, Sp. 176–179. – Betr. Kollektaneen Tschudis (StAZ Sign. B X 60–61 und ZBZ Ms. A 57) vgl. Tschudi, Chronicon, Bd. 1, S. 45*–48* (Handschriftenbeschrieb). – Stumpfs Darstellung der Einsiedler Geschichte in seiner Schweizerchronik (Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völckeren Chronick . . ., [Faksimile der Ausgabe] Zürich 1547 [Winterthur 1975], Bd. 2, f. 165r–167v) und eine dazugehörige Vorarbeit (ZBZ Ms. L 47, S. 142–149 [«Antiquitates Monasterii Heremitarum»] beruhen im wesentlichen auf den Gesta Heremi Bonstettens und nicht auf dem (später entstandenen) «Liber Heremi» Tschudis (so noch Gustav Müller, Die Quellen zur Beschreibung des Zürich- und Aargaus in Johannes Stumpfs Schweizerchronik, Zürich 1916 [Schriftenreihe der Stiftung von Schnyder von Wartensee, 19], S. 88–95 und 236).

[47] Vgl. auch Vögelin, Bemühungen (wie Anm. 12), S. 149f.

[48] StiAE Sign. A CB 2; vollständig ediert in: [Tschudi], Liber Heremi (wie Anm. 1); Teileditionen bei: Hagen Keller, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben, Freiburg i.Br. 1964 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, 13), S. 154–163; in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. II, Urbare und Rödel, Bd. 3, bearb. von Paul Kläui, Aarau 1951, S. 363–378 und bei: Georg von Wyss, Über die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 10, 1885, S. 251–363, hier S. 337–360. – Betr. Liber Heremi vgl. neben der umfassenden Untersuchung von von Wyss auch Keller, Einsiedeln S. 64–68.

Tschudi erst nachträglich in seine Kollektaneen aufgenommen worden sind. Die 1549/50 einsetzenden Kontakte zu Abt Eichhorn und die in den 1550er Jahren entstandene erste Fassung der Schweizerchronik erlauben es zudem, Tschudis erste längere Archivaufenthalte in Einsiedeln auf die frühen 1550er Jahre zu datieren.[47]

Das wichtigste Resultat dieser Forschungen stellt der «Liber Heremi» dar.[48] Die Arbeit enthält in einem ersten Teil in unveränderter Abschrift Tschudis annalistische und nekrologische Traditionsnotizen zur Einsiedler Geschichte. Bei diesen Aufzeichnungen, von Tschudi als «liber vitae» bezeichnet[49], handelt es sich um eine Kompilation von älterem Material, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nach dem 1314 erfolgten Überfall der Schwyzer auf das Kloster und dem Verlust wichtiger Urkunden erstellt worden war und in den Rahmen umfassender Massnahmen zur Sicherung der Besitzrechte unter den bedeutenden Äbten Johannes von Schwanden (1299–1327) und Johannes von Hasenburg (1327–1334) gehört. Sie enthält vor allem die frühen Schenkungen an Einsiedeln, verbunden mit nekrologischen Angaben zu den Donatoren aus einem Jahrzeitbuch des 11. Jahrhunderts und ergänzt durch annalistische Notizen zur Äbtereihe und zur Reichsgeschichte.

Mit diesen Aufzeichnungen, in denen sich (vor allem im Personenkreis der Stifter und Schenker des Nekrologs) die reichsweite Bedeutung und Verflechtung des Klosters im 10. und 11. Jahrhundert spiegelt, stand Tschudi eine zuverlässige und bedeutsame Quelle zur frühen Einsiedler Geschichte zur Verfügung. Bereits in Hinblick auf eine Auswertung des Materials hat er im zweiten Teil des «Liber Heremi» den vorangehenden Stoff einerseits alphabetisch nach Besitzungen, anderseits chronologisch neu zusammengestellt. Durch den Beizug zusätzlicher Quellen entstand auf diese Weise ein vom 9. bis ins 13. Jahrhundert reichender und in den Rahmen der Reichs- und Landesgeschichte eingebetteter Abriss der Klostergeschichte. Überlieferungsgeschichtlich ist der «Liber Heremi» von grosser Bedeutung, weil die Vorlage Tschudis dem grossen Klosterbrand von 1577 zum Opfer fiel; nach Einsiedeln gelangte die Handschrift allerdings erst im 18. Jahrhundert anlässlich des Verkaufs von Tschudis Nachlass.

Ebenfalls nur über Tschudi überliefert ist ein weiterer Einsiedler Nekrolog, der heute nur noch in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts vorliegt. Von Tschudi als «elter buoch liber vitae» bezeichnet, handelt es sich dabei, in Ergänzung zum Jahrzeitbuch des «Liber Heremi», mit ziemlicher Sicherheit um die andere Hälfte eines ursprünglich zweiteiligen Nekrologs, in der Bischöfe, Äbte, Herzöge und Grafen aus Schwaben eingetragen worden waren, die in keiner direkten Verbindung zu Einsiedeln standen.[50]

Zum Urkundenbestand des Klosterarchivs fand Tschudi leichten Zugang über das «Burkardenbuch», ein Kopialbuch aus der Zeit von Abt Burkhard von Krenkingen-Weissenburg (1418–1438), das Abschriften unzähliger Einsiedler Urkunden enthält, die durch ein Register erschlossen waren. In Form von Extrakten übernahm er die darin enthaltenen Reichsprivilegien in den «Liber Heremi».[51]

Für die spätmittelalterliche Klostergeschichte schliesslich musste Tschudi auf die erwähnten «Gesta Heremi» zurückgreifen, da die Angaben des «Liber Heremi» nur vereinzelt über das 11. Jahrhundert hinausgehen. Doch auch Bonstettens Klostergeschichte reicht nur bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, für das 15. Jahrhundert standen Tschudi neben dem urkundlichen Material lediglich die Angaben der übrigen Chronistik zur Verfügung. Aus diesem Sachverhalt erklären sich die (gegenüber der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert) spärlichen Angaben zur Einsiedler Geschichte für die Jahre nach 1376 in der bis 1470 reichenden Schweizerchronik.[52]

Als Bilanz ergibt sich die Feststellung, dass Tschudi die wichtigsten Archivbestände und Quellen zur Einsiedler Geschichte bekannt waren, als er mit der Arbeit an seiner Schweizerchronik begann, die in ihrer ersten, in den 1550er Jahren entstandenen Fassung die Jahre von 1200 bis 1470 umfasst (sog. Urschrift). Gleichzeitig setzte Tschudi im

[49] Vgl. z.B. Tschudi, Chronicon, Bd. 1, S. 79; betr. andere Bezeichnungen vgl. Tschudi, Chronicon, Bd. 1a, S. 35 («Gesta Einsideln») und ders., Haupt-Schlüssel zu zerschidnen Alterthumen ... [sog. Gallia Comata], hg. von Johann Jacob Gallati, Konstanz 1758, S. 117 («liber dotationum von anno 906 anfangende»); betr. Bezeichnung «Liber Heremi» vgl. von Wyss, Antiquitates (wie Anm. 48), S. 274f.

[50] Keller, Kloster (wie Anm. 48), S. 66, Anm. 123 und S. 149–153. – Betr. Benützung durch Tschudi vgl. Tschudi, Chronicon, Bd. 1, S. 27, Bd. 2, S. 105 Anm. 2 und S. 161 Anm. 1, Bd. 3, S. 39 Anm. 47 und S. 163 Anm. 180 sowie Bd. 4, S. 219 Anm. 221.

[51] Betr. Burkardenbuch vgl. Odilo Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln, Bd. 1, Einsiedeln u.a. 1904, S. 377; betr. Extrakte von 32 Reichsprivilegien im Liber Heremi vgl. von Wyss, Antiquitates (wie Anm. 48), S. 270f. und 303f. sowie Vögelin, Bemühungen (wie Anm. 12), Teil 2, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 15, 1890, S. 181–388, hier S. 379.

[52] In Bonstettens Gesta Heremi (wie Anm. 52), f. 177r trug Tschudi lediglich unvollständig die Namen der Äbte des späten 14. und des 15. Jahrhunderts nach.

Laufe der späten 1550er und frühen 1560er Jahre seine Forschungen in Einsiedeln fort und stiess dabei auf zusätzliches Quellenmaterial, das zum Teil in der nach 1569 verfassten und über die Jahre von 1001 bis 1370 reichenden sog. Reinschrift der Schweizerchronik Verwendung fand. Hierzu gehören neben weiteren Reichsprivilegien vor allem zwei historiographische Quellen, zum einen die «Annales Einsidlensis» aus dem 10. Jahrhundert, zum anderen eine gedruckte Klostergeschichte des Albrecht von Bonstetten, die im Gegensatz zu den «Gesta Heremi» auch das 15. Jahrhundert umfasst und eine erstrangige Quelle für das Selbstverständnis des spätmittelalterlichen Klosters darstellt.[53]

2.3 Schweizerchronik und «Antiquitates Monasterii Einsidlensis»

In das «Chronicon Helveticum» nahm Tschudi – eingefügt in die annalistische Form der Erzählung – neben der Reihe der Äbte auch verschiedene Ereignisse der Klostergeschichte auf.[54] Beachtung verdienen dabei vor allem zwei Themen, die für seine Darstellung der Bedeutung Einsiedelns für die Schweizergeschichte besonders aussagekräftig sind: zum einen die Frage der Klostervogtei, zum anderen der Marchenstreit. Ansatzweise bereits in der ersten Fassung, voll ausgebildet dann in der Schlussfassung seiner Chronik, werden diese beiden Bereiche der Einsiedler Geschichte von Tschudi konsequent in seine Gesamtkonzeption der eidgenössischen Geschichte eingebaut.

Zum Thema Klostervogtei finden sich zu den Jahren 1291 und 1299 grundsätzliche Überlegungen Tschudis. Nach seiner Auffassung war der «merteil der gotzhüsern», darunter auch Einsiedeln, «under des richs schirm und gefrijet, das nieman über si ze walten sölt haben noch ir castvogt sin wan allein ein römischer keiser oder künig.» Die «gwalt» des stellvertretend eingesetzten «anwalten oder vogt[s]» musste bei einem Herrscherwechsel wieder an das Reich zurückfallen.[55] Im Fall von Einsiedeln waren die Grafen von Rapperswil Inhaber der Vogteirechte, bevor sie nach deren Aussterben König Rudolf I. um 1283/85 ans Reich zog und sie so an das Haus Habsburg brachte. Dieses Vorgehen schreibt Tschudi König Albrecht zu, und ungeachtet der Tatsache, dass die Einsiedler Kastvogtei bereits unter den Rapperswilern erblich geworden war, wird der Vogteiwechsel scharf verurteilt und als missbräuchliche Aneignung von Reichsrechten gewertet: «Aber künig Albrecht . . . zoch sölich castvogtijen über des richs gotzhüser an sine kind und nachkomen erblich, entfrömbdets dem rich . . . Abt Johans zuo Einsidlen und sin convent muostend sine kind und nachkomen ze castvögten über die wald- und hoflüt und alles so ir gotzhus hat annemen.» Nur unter dieser Bedingung sei König Albrecht – nach Tschudis Auffassung bekanntlich die Tyrannengestalt der Schweizergeschichte und Mitauslöser des Befreiungsgeschehens – bereit gewesen, den Abt als Reichsfürst einzusetzen.[56] Auf diese Weise gelang es Tschudi, Ereignisse, denen ursprünglich ein Bezug zur Schweizergeschichte fehlte, durch Umdeutungen und Konjekturen an das Gesamtbild der eidgenössischen Frühgeschichte anzupassen.

Bekannter und bis heute nachwirkend ist Tschudis Darstellung der Grenzkonflikte zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln als ein zentrales Geschehen der eidgenössischen Vor- und Frühgeschichte, gleichsam als Beitrag Einsiedelns an die Entstehung der Eidgenossenschaft. Ausgehend von einzelnen Urkunden aus der Zeit vom 10. bis 14. Jahrhundert, die Tschudi als Gerüst der Erzählung benützte und in einen für ihn denkbaren Zusammenhang stellte, entstand eine Schilderung der wiederholt auflebenden Grenzstreitigkeiten als ein sich über Jahrhunderte ununterbrochen hinziehender Konflikt. Dabei wies Tschudi die Schuld einseitig dem Kloster zu, während das Verhalten der Schwyzer eine vollumfängliche Rechtfertigung erhielt.[57] Diese Deutung und Aufwertung des Marchenstreits entspricht wie diejenige des Vogteiwechsels keineswegs der historischen Wirklichkeit[58] und

[53] Betr. Reichsprivilegien vgl. Vögelin, Bemühungen (wie Anm. 12), S. 163–166 betr. den nach 1558 entstandenen Urkundenkatalog in Cod. 1083 der St. Galler Stiftsbibliothek, der bereits 40 Regesten von Einsiedler Urkunden enthält. – Betr. Benützung der «Annales Einsidlensis» (MG SS III, S. 145–149) vgl. die nachträglich in der Urschrift vorgenommene und in der Reinschrift beibehaltene Umdatierung des Abtwechsels von 1213 (Tschudi, Chronicon, Bd. 1a, S. 27 und Bd. 2, S. 41 und Anm. 3). – Betr. Bonstettens gedruckte Klostergeschichte vgl. Bonstetten, Stiftung (wie Anm. 6). Die Edition Büchis beruht u.a. auf dem Handexpl. Tschudis und vermerkt dessen Randglossen in den Anmerkungen.

[54] Vgl. Tschudi, Chronicon, Registerbde. 1ff. sowie ders., Chronicon Helveticum, hg. von Johann Rudolf Iselin, 2 Bde., Basel 1734–36, Register.

[55] Tschudi, Chronicon, Bd. 3, S. 173 sowie S. 91; vgl. auch Anm. 65.

[56] Tschudi, Chronicon, Bd. 3, S. 173f. – Betr. Tschudis Bild von König Albrecht vgl. Tschudi, Chronicon, Bd.3, S. 151 Anm. 171 und S. 175 Anm. 186.

ist erklärungsbedürftig. Das Bemühen, ein widerspruchsfreies und für seine Zeit überzeugendes Bild von der Entstehung der Eidgenossenschaft zu entwerfen, stand bei Tschudis Arbeit an der Reinschrift im Vordergrund. Mit der Rückverfolgung eines Konfliktes, der zur Zeit des Befreiungsgeschehens im Klosterbruch von 1314 seinen Höhepunkt erlebte, bis ins 11. Jahrhundert konnte er auch die Ursprünge der Eidgenossenschaft in frühester Zeit ansiedeln. Es kommt hinzu, dass für Tschudi angesichts der Krise der Eidgenossenschaft in den 1560er Jahren die Frage nach ihrem Ursprung und Wesen keine unverfängliche Gelehrtendiskussion war, sondern vielmehr aus einem Verantwortungsbewusstsein auch gegenüber der Gegenwart zu beantworten war. Eng damit verbunden und ebenfalls in Rechnung zu stellen ist schliesslich eine beim späten Tschudi verstärkte Rücksichtnahme gegenüber der Innerschweizer Führungsschicht und die zunehmend feststellbare verpflichtende Überzeugung, sein Werk zu «lob und eer» der Eidgenossenschaft zu verfassen.[59]

Ungeachtet aber dieser Einschränkungen wurde Tschudis Darstellung des Marchenstreits – ähnlich wie die des Befreiungsgeschehens – auf wissenschaftlicher Ebene rezipiert, womit auch die Einsiedler Geschichte ihren Beitrag an das traditionelle Bild von Tschudi als dem «Vater der Schweizergeschichte» geleistet hat.[60] Auf die Frage, wie weit im Kloster Einsiedeln selbst Tschudis Version von der «Verliererrolle» Einsiedelns in der Schweizergeschichte rezipiert wurde, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Auf indirektem Weg durch die Mitarbeit des Freiburger Historikers Franz Guillimann an den 1612 erschienenen «Annales Eremi» des Einsiedler Bibliothekars Pater Christoph Hartmann und auf direktem Weg über die 1662 auf Anweisung von Abt Plazidus Reimann angefertigte Abschrift der Schweizerchronik floss Tschudis Darstellung möglicherweise schon früh in die Einsiedler Historiographie und das innerklösterliche Geschichtsbild ein.[61]

Dass Tschudi auch einen tieferen Einblick in den Verlauf und die Mechanik der eidgenössischen Geschichte hatte, als ihn eine oberflächliche Lektüre seiner Chronik auf der Suche nach «Fälschung» und «Wahrheit» vermitteln kann, lässt sich im Fall von Einsiedeln anhand einer anderen Schrift Tschudis zeigen. Zeitlich zwischen den beiden Fassungen der Schweizerchronik hat Tschudi nämlich in den 1560er Jahren (vermutlich zwischen 1562 und 1567) eine grossangelegte und als eigenständiges Werk konzipierte Geschichte des Klosters Einsiedeln geschrieben, die «Antiquitates Monasterii Einsidlensis».[62] Das Gerüst der Erzählung bildet die Klostergeschichte in der herkömmlichen Form der Gesta der Äbte, deren institutionsbezogenes Wirken abschnittweise behandelt wird und durch Ausführungen zur Reichsgeschichte, zu den Herzögen von Schwaben und zu den Bischöfen von Konstanz in einen grösseren Rahmen gestellt wird. Den meisten Raum beanspruchen jedoch sorgfältige Abschriften und Übersetzungen von über 60 Einsiedler Urkunden, die durch ein Register, das nach Reichsprivilegien und übrigen Urkunden trennt, erschlossen sind. Darunter finden sich auch diejenigen Dokumente, die Tschudi in der Schweizerchronik für die Darstellung des Vogteiwechsels und des Marchenstreits herangezogen hat, hier aber ohne dass sie in einen einseitigen Bezug zur eidgenössischen Frühgeschichte gestellt werden. Tschudi betrachtet in den «Antiquitates» die ver-

[57] Betr. Tschudis Darstellung des Marchenstreits vgl. Stettler, Gesamtkonzeption, S. 104*–107*; Tschudi, Chronicon, Bd. 1, S. 353f., Bd. 3, S. 301 Anm. 303 sowie Bd. 4, S. 359 Anm. 359 (Stellenverzeichnis).

[58] Vgl. dazu jetzt Paul J. Brändli, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 78, 1986, S. 18–188, hier S. 71–81.

[59] Stettler, Gesamtkonzeption S. 103*f.; ders., Verhältnis (wie Anm. 44), S. 43*–46*.

[60] Beispielhaft hierfür: Andreas Riggenbach, Der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln und die Entstehung der Eidgenossenschaft, Diss. Zürich 1966 (Geist und Werk der Zeiten, 15); vgl. dazu die klärenden Bemerkungen bei Brändli, Grenzstreitigkeiten (wie Anm. 58), S. 19 Anm. 2 und S. 66f.

[61] Betr. Franz Guillimann († 1612) vgl. Stettler, Bild (wie Anm. 44), S. 119*–125* (Übernahme von Tschudis Darstellung des Befreiungsgeschehens) sowie Johann Kälin, Franz Guillimann, ein Freiburger Historiker von der Wende des 16. Jahrhunderts, in: Freiburger Geschichtsblätter 11, 1905, S. 1–223, hier S. 115f., 147, 186, 189f., 194, 199f. (Mitarbeit an den «Annales Eremi»); betr. P. Christoph Hartmann († 1637) vgl. zuletzt HS Abt. III, Bd. 1/2, S. 1384. – Betr. Abschriften des Chronicon Helveticum vgl. Hans Georg Wirz, Die handschriftliche Überlieferung von Gilg Tschudis Schweizerchronik, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 39, 1948, S. 399–419, hier S. 414 und Gabriel Meier, Catalogus codicum manu scriptorum qui in bibliotheca monasterii Einsidlensis O.S.B. servantur, Bd. 1, Einsiedeln 1899, S. 339. Es handelt sich um die Cod. 378–380, die die Reinschrift vollständig und die Urschrift über die Jahre 1371 bis 1446 enthalten.

[62] StiAE Sign. A CB 1. Die mutmassliche Datierung ergibt sich vor allem aus Tschudis Rückzug aus der Politik und seinem Weggang aus Glarus Ende 1562 und der Verwendung der «Antiquitates» in der Wallfahrtschronik von 1567 (vgl. Kap. 3.3.). – Betr. «Antiquitates» vgl. von Wyss, Antiquitates (wie Anm. 48), S. 256–264, 330–336 und 361.

schiedenen Schiedssprüche im Marchenstreit vielmehr aus dem Blickwinkel Einsiedelns und sieht in ihnen – zu Recht – die Folgen von unrechtmässigen Übergriffen der Schwyzer.[63]

Zum Übergang der Vogtei an die Habsburger schweigt sich Tschudi völlig aus, hingegen setzt er sich ausführlich mit der wesentlich fragwürdiger zustandegekommenen Verleihung der Kastvogtei an die Schwyzer 1434 auseinander. Während er dazu in der Urschrift des «Chronicon Helveticum» lediglich drei diesbezügliche Dokumente eingefügt hat, ohne sich zum schwankenden und rechtlich bedenklichen Vorgehen des den Eidgenossen günstig gesinnten Königs Sigmund zu äussern, finden sich in seiner Klostergeschichte nicht allein sämtliche einschlägigen Dokumente, Tschudi ist hier auch der Auseinandersetzung mit ihnen nicht aus dem Weg gegangen.[64] Das aufgrund der machtmässigen Entwicklung verständliche Vorgehen der Schwyzer suchte er rechtlich zu legitimieren durch Hinweise auf den 20jährigen Frieden und auf angeblich 1415 gemachte Zusagen, die 1424 durch die Verleihung Sigmunds erfüllt worden seien. Dass der damalige Abt von Einsiedeln die Dinge anders sah und zunächst erfolgreich beim König intervenierte, kommentiert Tschudi nicht. Hingegen vermerkt er – auffallenderweise in lateinischer Sprache – zum Revokationsprivileg Sigmunds von 1431, dieses habe später «iussu dominorum Suitensium iam per contractum advocatorum ac protectorum coenobij Heremitarum» vernichtet werden müssen. Mit dem endgültigen Entscheid Sigmunds von 1433/34 standen für Tschudi die Schwyzer in der vollumfänglichen Rechtsnachfolge Österreichs, worauf auch die Wiedergabe einer entsprechenden Stelle aus dem Habsburger Urbar hindeutet. Den Schlussstein dieser Deutung bilden die anschliessend eingerückten Einsiedler Privilegienbestätigungen der Kaiser Sigmund und Friedrich III., die den Eindruck einer Interessenharmonie zwischen Reich als höchstem Klostervogt und den Schwyzern als Vollstreckern vor Ort erwecken.[65] Keine Erwähnung findet dagegen der bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts anhaltende Widerstand von Abt und Konvent gegen den Vogteiwechsel, wie er Tschudi u.a. aus der Klostergeschichte des Albrecht von Bonstetten bekannt war.[66] Auch hier gebot ihm die Gegenwart, d.h. das Einvernehmen zwischen dem Kloster und Schwyz, Zurückhaltung. Die Rechtfertigung der Politik der Schwyzer konnte Tschudi um so leichter fallen, als sie aus der Sicht des 16. Jahrhunderts durch das Erlebnis der Reformationsjahre eine späte Legitimation erhalten hatte. Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Bemühungen für die altgläubige Sache gab es auch in Einsiedeln selbst keinen Anlass mehr, an die Konflikte des 15. Jahrhunderts zu erinnern. Die Auseinandersetzung mit den unbequemen Quellen hat Tschudi aber nicht gescheut, und zwischen den Zeilen spricht ein Tschudi, der wie kaum einer seiner Zeitgenossen Einblick in den windungsreichen und keineswegs vorgezeichneten Verlauf der Schweizergeschichte hatte.

Zeitlich liegt der Schwerpunkt der «Antiquitates» bei der Frühgeschichte Einsiedelns, thematisch stehen die Stiftung des Benediktinerklosters, seine Besitzausstattung und der Aufstieg zu einem bedeutenden Reichskloster im Vordergrund. Die Erzählung beginnt mit der Wiederbesiedlung der Meinradszelle durch Benno, Strassburger Domherr, und «ander einsidel nach Sant Meinraten» im Jahre 906. Die intensive Förderung durch die Ottonen und die Herzöge von Schwaben, welche mit entsprechenden Privilegien belegbar war, entsprach in idealer Weise Tschudis Vorstellungen von Herrschaftslegitimation und seiner Vorliebe für dokumentarische Quellen. Bereits die Neuerrichtung der Eremitenklause durch Benno war nach Tschudi durch König Ludwig das Kind, «der letste tütscherlanden künig von des grossen keyser Karoli geblüt», bestätigt worden[67]; mit dem Jahr 947 setzt anschliessend

[63] Stettler, Gesamtkonzeption S. 104*f. (mit einschlägigen Zitaten).

[64] Vgl. Tschudi, Chronicon, Bd. 9, S. 233–237 und 266–269 (im Druck) und Tschudi, Antiquitates S. 170 und 173–188. – Betr. Übergang der Vogtei an die Schwyzer (1424 Verleihung der Kastvogtei auf Bitten der Schwyzer, 1431 Kassation auf Klage des Abts und 1433/34 neuerliche Verleihung an Schwyz) vgl. Heidi Schuler-Alder, Reichsprivilegien und reichsdienste der eidgenössischen orte unter könig Sigmund, 1410–1437, Diss. Zürich, Bern 1985 (Geist und Werk der Zeiten, 69), S. 167–170.

[65] Zum Jahr 1142 bezeichnet Tschudi den (Unter)kastvogt als «amptspflichtige[n] diener des abts und der conventbrüderen», der «inen das iro ze schützen» habe (Tschudi, Antiquitates, S. 108) und in der «Gallia Comata» (Tschudi, Gallia Comata [wie Anm. 49] S. 117) werden die Herrschaftsverhältnisse auf die knappe Formel «Ist eine fürstliche abbtey, dem land Schwitz verpflicht» gebracht. – Beim Extrakt aus dem Habsburger Urbar handelt es sich um den Abschnitt «Dú rechtunge uber das gotzhus zuo den Einsidellen» (Das Habsburgische Urbar, hg. von Rudolf Maag, Bd. 1, Basel 1894 [QSG, 14], S. 282f.).

[66] Vgl. Bonstetten, Stiftung (wie Anm. 6) S. 211. Interessanterweise wurde die Stelle «do ze mal alda lantzherrn [sc. die Herzöge von Österreich]» im Handexemplar Tschudis (heute StiAE Sign. A EB 3) zu unbekanntem Zeitpunkt radiert.

[67] Tschudi, Antiquitates S. 1.

die von Tschudi vollständig wiedergegebene Reihe von über dreissig Reichsprivilegien ein. Das Abbrechen dieser Legitimationskette nach 1143 markiert gleichzeitig einen vorläufigen Abschluss der «Antiquitates»; erst zu einem späteren Zeitpunkt hat Tschudi die Arbeit an der Klostergeschichte wieder aufgenommen und eine Fortsetzung über die Jahre von 1346 bis 1451 verfasst.[68]

Die für die Klostergeschichte festgestellte Übereinstimmung zwischen von Tschudi bevorzugter und tatsächlich vorgefundener Überlieferung gilt auch für die Stiftung Einsiedelns als heiliger Ort und Ziel der Wallfahrt. Die im Jahr 964 in Rom im Beisein des Kaisers ausgestellte päpstliche Bestätigung der Engelweihe der Gnadenkapelle, die sog. Engelweihbulle, spielte bei der Propagierung der Wallfahrt seit dem späten 14. Jahrhundert eine zentrale Rolle. Tschudi konnte hier also anknüpfen, wenn er im Anschluss an den Bericht über die Engelweihe im Jahr 948 schreibt: «Umb dise geschicht hat nach viertzechen jaren papst Leo der achte gloubwirdigen schijn ufgericht in gegenwirtigkeit des grossen Ottonis und viler fürsten, geistlicher und weltlicher, uss tütschen und weltschen landen . . .»[69] Nachträgliche Korrekturen zeigen überdies, dass sich Tschudi mit der Engelweihbulle eingehender befasst hat. Seine erste Fassung enthält den ursprünglichen Wortlaut, den er später aufgrund einer ihm glaubwürdiger erschienenen Fassung korrigierte. Zweifel an der Echtheit der Papstbulle – einer Reichenauer Fälschung des 12. Jahrhunderts –, wie sie im 15. Jahrhundert vereinzelt und ohne Wirkung geäussert worden waren, kamen Tschudi ebensowenig wie seinen Zeitgenossen.[70]

Zur Geschichte der Einsiedler Wallfahrt finden sich in den «Antiquitates» neben der Engelweihbulle eine päpstliche Bestätigung aller Privilegien und Ablässe von 1426 sowie vier Mirakelberichte, die vor allem interessante Aufschlüsse über Tschudis Arbeitsweise und seinen Umgang mit Quellen geben.[71] Zwei der Berichte übernahm er in wortgetreuer Übersetzung aus einer lateinischen Mirakelsammlung Albrechts von Bonstetten.[72] Diesen beiden Erzählungen vorangestellt ist ein Mirakelbericht, bei dem es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um eine Konstruktion Tschudis handelt; in der Vorlage Bonstettens ist er jedenfalls nicht enthalten. Auch die Thematik – erzählt wird die Heilung eines vom Teufel besessenen Kindes durch Berührung von Reliquien Mariens – weist auf das 16. Jahrhundert hin, zumal sich die aus Bonstettens Sammlung getroffene Auswahl Tschudis ebenfalls an thematischen Gesichtspunkten orientiert: Das eine Wunder handelt von der Spendung der Sakramente der Beichte und der Eucharistie an einen Sterbenden, das andere gibt eine Gefangenenbefreiung wieder und leitet zum abschliessenden vierten Mirakelbericht über, den Tschudi aus eigenem Erleben beifügte.[73] Für Tschudi als Verfasser des ersten Berichts sprechen sodann die protokollartige Sprache mit dem Hinweis auf die «gegenwirtigkeit gloubwirdiger per-

[68] Von Wyss, Antiquitates (wie Anm. 48) S. 259–262; betr. Nachträge von Ulrich Wittwiler zu den Jahren 1171 bis 1348 vgl. Anm. 125.

[69] Tschudi, Antiquitates S. 12.

[70] Betr. Engelweihbulle vgl. zuletzt Kuno Bugmann, Die Einsiedler Engelweihbulle und die Reichenau-Renaissance im 12. Jahrhundert, in: Freiburger Diözesan-Archiv 95, 1975, S. 135–148. – Bezog sich die Kritik des 15. Jahrhunderts auf die Ablassformel, so hätten Tschudi Zweifel allenfalls aufgrund der Unvereinbarkeit zwischen dem in der Engelweihbulle postulierten Aufenthalt Ottos des Grossen in Rom im November 964 und dem tatsächlichen Itinerar des Kaisers kommen können; vgl. dazu Tschudis Kollektaneen zum Jahr 964 (StAZ Sign. B X 61 f. 122r–123v) und Tschudi, Antiquitates S. 23f. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Beurteilung von Johannes Stumpf (Schweizerchronik [wie Anm. 46] f. 165v): «Die Einsidler chronicken meldend allerley und vil von der wyhe diser capellen, welches wir hie von kürtze wegen beruowen lassend» und von Heinrich Bullinger («Von den Tigurinern und der Statt Zürych sachen», verfasst 1573, Bd. 1, ZBZ Ms. Car C 43 f. 59r–60r): «Insonderheit wirt in dem kloster für warhafftig fürgäben, wie die caplen . . . von englen sye gewycht worden . . . Hierum habend sy ouch ein bullam Leonis 8 . . . Ob das nun eine rächte und nitt falsche bull sye . . . ist es doch nitt gewüss, dass diser handel sye von gott, alls der sömlicher stücken vil verhengt, welche durch würckung des bösen beschähend, der sich vergstallten kan in ein engel des liechts . . .» – Bullinger hat im übrigen als Vorarbeit zu seinen schweizergeschichtlichen Arbeiten ebenfalls eine Geschichte des Klosters Einsiedeln verfasst, die auf Tschudis «Antiquitates» basiert (ZBZ Ms. A 127 S. 17–62).

[71] Tschudi, Antiquitates S. 145–151; abgedruckt bei: Joseph Tschudi, Einsiedlische Chronik oder Geschichte des Stiftes und der Wallfahrt zu Maria Einsiedeln, vorzüglich für Wallfahrter, Einsiedeln 1823, S. 245–256.

[72] Die Mirakelsammlung ist Teil einer König Ludwig XI. von Frankreich gewidmeten Schrift Bonstettens von 1480 (Bibliothèque Nationale Paris Cod.Ms.Lat. 5656), von der in Einsiedeln offenbar eine (heute verlorene) Abschrift blieb, vgl. Bonstetten, Stiftung (wie Anm. 6) S. 173f. Für den Textvergleich wurde eine Abschrift der Pariser Handschrift des 18. Jhs. verwendet (Burgerbibliothek Bern Mss.h.h. I 57, S. 42–46).

[73] Betr. Bedeutung des «hochwirdigen sacraments» für Tschudi vgl. Tschudi, Chronicon, Bd. 3, S. 35 Anm. 44. – Betr. vierten Mirakelbericht vgl. Kap. 3.2.

sonen» und die Datierung auf das Jahr 1338. Angeblicher Berichterstatter des Geschehens ist Johannes von Stein, Leutpriester von Einsiedeln; als Beteiligter wird Heinrich von Ligerz, Kustos des Klosters, angeführt, beides historisch belegte Personen, die Tschudi bekannt waren.[74] Zusätzliche Hinweise liefert der Vergleich mit den beiden von Bonstetten übernommenen Mirakelberichten. In der Vorlage undatiert und ohne Nennung eines Berichterstatters werden sie von Tschudi durch entsprechende Einleitungen ebenfalls als Bericht des Leutpriesters Johannes von Stein ausgegeben. Die Datierung in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, die Tschudi aufgrund der Vorstellung einer bis auf die Zeit Meinrads zurückreichenden Wallfahrt unbedenklich vornehmen konnte, spricht ebenfalls gegen eine ältere, heute verlorene Vorlage, da der Aufschwung Einsiedelns zum Massenwallfahrtsort erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts einsetzt. Die ältesten Mirakelberichte stammen aus der erwähnten Schrift Albrechts von Bonstetten und dürften dem 15. Jahrhundert angehören; sie sind gleichzeitig die einzigen aus vorreformatorischer Zeit und haben für die Propagierung der Wallfahrt keine nennenswerte Rolle gespielt.[75]

Nach den Regeln heutiger Wissenschaft beurteilt, wäre Tschudi nach dieser Beweisführung ein weiteres Mal als «Fälscher» entlarvt, für sein eigenes Geschichts- und Wahrheitsverständnis hingegen war die Historisierung vorgefundener Quellen durch nachträgliche Datierungen und Einfügung historisch belegter Personen ebenso zulässig wie die spekulative Konstruktion eines die vorhandene Überlieferung ergänzenden Ereignisses.[76] Beides geschah in der Absicht, einem als glaubwürdig anerkannten Geschehen zusätzliche Authentizität zu verleihen — was dies im Fall der Mirakelberichte bedeutet, wird noch näher auszuführen sein.

2.4 Fazit

Aus der Gegenüberstellung von Themen und Tendenzen in Tschudis Darstellung der Geschichte Einsiedelns zum einen in seiner Schweizerchronik, zum andern in den «Antiquitates» ergibt sich das Bild zweier verschiedener, zum Teil widersprüchlicher Betrachtungsweisen. Allgemein bekannt und bis heute wirksam geblieben ist die Version des «Chronicon Helveticum» mit dem spekulativen Konnex von Marchenstreit bzw. Übergang der Vogtei an die Habsburger und Vor- und Frühgeschichte der Eidgenossenschaft. In konsequenter Durchführung seiner Gesamtkonzeption der Schweizergeschichte erklärte Tschudi die Zeit des Befreiungsgeschehens auch für Einsiedeln zum geschichtlichen Wendepunkt. Anderseits arbeitete er gewissenhaft auch mit Quellen, die sich nur schwer in dieses Konzept der eidgenössischen Geschichte einbauen liessen. Die Auseinandersetzung mit ihnen führte ein anderer, wenig beachteter Tschudi, der uns — auf Umwegen zwar — zu neuen Einsichten in die Entwicklungsgeschichte der Eidgenossenschaft führen kann. Gerade die Beschäftigung mit der Geschichte Einsiedelns aus der Sicht des Klosters in den «Antiquitates» führte Tschudi vor Augen, dass sich Entscheidendes in der Schweizergeschichte nicht um und nach 1300, sondern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (im Fall Einsiedelns mit dem Vogteiwechsel in den 1430er Jahren) abgespielt hat.[77]

Gleichzeitig stösst man in den «Antiquitates» auf jenen Tschudi, an den Abt Wittwiler in der eingangs zitierten Würdigung erinnert. Im Gegensatz zum «Liber Heremi» blieben die «Antiquitates» in Einsiedeln und wurden, besonders nach dem Verlust zahlreicher Handschriften beim Klosterbrand von 1577, zu einer hochgeschätzten historiographischen Quelle[78] und aufgrund der eingerückten Urkunden zu einem Nachschlagewerk in Rechtsfragen.[79] Die zeitgenössisch bedeutsamsten, bisher wenig beachteten Nachwirkungen hat Tschudis Beschäftigung mit der Einsiedler Geschichte jedoch im Bereich der Wallfahrt und der konfessionellen Auseinandersetzung gefunden.

[74] Vgl. Tschudi, Chronicon, Registerbd. 1, S. 60 (Johannes von Stein, belegt bis 1315). Heinrich von Ligerz († um 1360), als Kustos für die Reliquien verantwortlich, war Tschudi u.a. aus einer Konventsliste bei Bonstetten (Gesta Heremi [wie Anm. 46] f. 175r) bekannt.

[75] Betr. Tschudis Vorstellung von einer bis in die Zeit nach dem Tod Meinrads zurückreichenden Wallfahrt vgl. Tschudi, Antiquitates S. 1 (zum Jahr 906): «. . . wann das . . . die bilgrin on underlass (von der grossen hilfflichen wunderzeichen wegen so gott der herre alda durch siner wirdigen muoter magt Mariae willen . . . erzöugt) aldahin vil wallfert tettend . . .» — Die Wunderberichte bei Bonstetten sind alle undatiert und anonym überliefert, lediglich in einem Mirakel wird auf den Hundertjährigen Krieg (1339—1453) Bezug genommen.

[76] Vgl. oben Anm. 44, bes. Stettler, Gesamtkonzeption S. 99*—101*.

[77] Vgl. hierzu grundsätzlich Stettler, Tschudis Frage (wie Anm. 43). — Betr. Übergang der Vogtei Einsiedeln an die Schwyzer (gegen den Widerstand des Klosters und der Stadt Zürich) als «Testfall» für den Alten Zürichkrieg vgl. Bernhard Stettler, Einleitung zu: Tschudi, Chronicon, Bd. 9, S. 147*—155* (im Druck).

[78] Vgl. die Würdigung Wittwilers im vollen Wortlaut bei [Tschudi], Liber Heremi (wie Anm. 1) S. 94f.

3. Tschudi und die Bedeutung des «heiligen Ortes» Einsiedeln als Teil des gemeineidgenössischen Bekenntnisbestandes

3.1 Vorbemerkungen: Zur Bedeutung Einsiedelns für die Alte Eidgenossenschaft

Bevor auf Tschudis Beschäftigung mit dem religiösen Gehalt von Kloster und Wallfahrtsort eingegangen werden kann, ist es nötig, grundsätzlich auf die Bedeutung von Einsiedeln für die Alte Eidgenossenschaft einzugehen, so wie sie auch Tschudi von Kindheit an geprägt hat.

In der militärisch und propagandistisch geführten Auseinandersetzung des alten Zürichkrieges und seiner nachfolgenden politischen und historiographischen Bewältigung erreichte das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit bei den VIII Alten Orten nach 1450 ein Mass, das ein verstärktes Bedürfnis nach identitätsstiftenden Reflexionen über Entstehung, Entwicklung und Bestimmung der Eidgenossenschaft hervorrief. Resultat dieser Bemühungen waren vor allem die Herausbildung eines gemeinsamen Geschichtsbildes in der noch heute geläufigen Form des Befreiungsgeschehens[80] und die verstärkte Deutung der eidgenössischen Bünde als vorrangige moralisch-rechtliche Verpflichtung der einzelnen Orte gegenüber einer Gesamteidgenossenschaft.[81] In diesem Zusammenhang erhielt Einsiedeln die Rolle des heiligen Ortes der Eidgenossenschaft zugewiesen, d. h. des gemeinsamen Orientierungspunktes in der diesseitigen und der zentralen Stelle des Austausches mit der jenseitigen Welt. Zur Erfüllung dieser Funktion, die keineswegs nur religiösen Charakter hatte, bot Einsiedeln als Wallfahrtsort und als Ort des eidgenössischen Schiedsgerichts die besten Voraussetzungen.[82] Hier, so lautete die Vorstellung, hatte Gott lange vor der Gründung der Eidgenossenschaft durch die Engelweihe in Form der Gnadenkapelle einen Ort besonderer Kraft und Gnade gestiftet, der der späteren Eidgenossenschaft ihren irdischen Platz vorab zuwies und ihre gesamte Entwicklung als im göttlichen Heilsplan verankert und legitimiert erkennen liess.

In Hinblick auf das 16. Jahrhundert lässt sich dazu eine anonyme Schwyzer Denkschrift zitieren, die 1525/26 das Eingreifen der Landes- und Schirmherren angesichts der existenziellen Gefährdung des Klosters verlangte. Der Verfasser, bereits unter dem Eindruck der Ausbreitung der Reformation, erinnert an die Bedeutung Einsiedelns, indem er die Schilderung des Aufstiegs des Klosters als religiöse Gemeinschaft mit den Worten beschliesst: «Und alle diewil die regel da gehalten und gott und sin liebe mutter gelobt und geehret ward hat das gottshus vast zugenommen, ist ihm vast ufgangen und ein gantze eydgnosschaft hat gelück und heil darvon gehan.» An anderer Stelle wird die Stiftung des heiligen Ortes durch die Engelweihe mit der Existenz der Eidgenossenschaft in Beziehung gesetzt: «Denn die genad und ablas und wihung der capell ist ein so grosse gaab von gott als es ein eydgnosschaft hat uf allem irem erdrich.»[83]

Die Haltung der Reformatoren gegenüber Mönchtum, Wallfahrt und Marienverehrung ist bekannt.[84] Während das gemeinsame Geschichtsbild und die Verpflichtung gegenüber den Bünden trotz unterschiedlicher Interpretation die Reformation überlebten, gehörte Einsiedeln seit-

[79] Vgl. die Randbemerkungen Wittwilers zu den Urkundenabschriften in den Antiquitates, z.B. S. 36 («zollfrey zuo Zürich» zu Urkunde von 972 [Otto II. befreit Einsiedeln von Zoll und Münzgebühr in Zürich]), S. 108 («was ein castvogt sye und thun soll» zu Bemerkungen Tschudis zum Jahr 1142 [unrechtmässige Einflussnahme der Rapperswiler auf die Abtwahl]), S. 159 («nota» zu Urkunde von 1375 [Gerichtsstandsprivileg Karls IV.]), S. 165 («offen ächtern husen und hofen» zu Urkunde von 1408 [Privilegienbestätigung König Ruprechts]). – Ein eindrückliches Beispiel für historische Argumentation in Rechtsfragen stellt ein Schreiben Abt Wittwilers an die Schwyzer von 1590 betr. Klosterasyl dar (abgedruckt bei: R.G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz, Stuttgart 1906 [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 32–33], S. 241–244).

[80] Stettler, Bild (wie Anm. 44) S. 48*–54*; betr. Einschwenken der Zürcher Historiographie auf gemeineidgenössischen Kurs vgl. Rudolf Gamper, Die Zürcher Stadtchroniken und ihre Ausbreitung in die Ostschweiz, Diss. Zürich 1984 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 52/2), S. 136f.

[81] Vgl. Bernhard Stettler, Bündnisse im Wandel, Gedanken zu «700 Jahre Eidgenossenschaft», in: NZZ 212. Jg., Nr. 3, 5./6. Januar 1991, S. 55f.

[82] Betr. Phänomen des «heiligen Ortes» aus religionswissenschaftlich-anthropologischer Sicht vgl. Mircea Eliade und Lawrence E. Sullivan, Artikel «Center of the World», in: The Encyclopedia of Religion, ed. M' E', vol. 3, New York 1987, S. 166–171; betr. Begriff des «Heiligen» vgl. Mircea Eliade, Das Heilige und das Profane, Frankfurt a.M. 1990 [deutsche Erstausgabe 1957]. – Die Entstehung und Ausprägung dieser Vorstellung kann hier nicht im Einzelnen dargelegt werden; sie ist Thema meiner Lizentiatsarbeit.

[83] Zitate nach Odilo Ringholz (Hg.), Eine zeitgenössische Denkschrift über die religiösen Zustände in Einsiedeln beim Beginne der schweizerischen Glaubensspaltung, in: ZSKG 13, 1919, S. 129–145, hier S. 143f.

her nicht mehr als allseitig akzeptierter heiliger Ort zum gemeineidgenösssischen Bekenntnisbestand. Die Konsequenzen für die Argumentation auf katholischer Seite finden sich ebenfalls in der schon zitierten Denkschrift. Aus der Überzeugung, dass die Glaubenseinheit notwendige Voraussetzung für den Bestand der Eidgenossenschaft sei, argumentiert der Verfasser, werde «die capell bi uns so vast verachtet und gehasset von denen, die einer eydgnosschaft nüt hold sind, noch guts gönnend.» In Folge der Glaubensspaltung sei nicht nur das Kloster bedroht, sondern auch die Eidgenossenschaft als solche: «. . . und heind wier eydgnossen so wenig gelück, das gott erbarm.»[85] Für die altgläubigen Orte behielt Einsiedeln seine wichtige Rolle über die Reformation hinaus bei, wobei im konfessionellen Zeitalter seine Bedeutung als zentraler Ort bei der Verteidigung und Bewahrung des alten Glaubens in den Vordergrund trat.[86] In Erinnerung an die Gefahren während der Kappelerkriege und angesichts der gespannten politischen Lage auch nach 1531 verstand sich Schwyz über die Rolle des Kastvogts hinaus auch als Schirmherr über den religiösen Gehalt des Wallfahrtsortes.[87] Nach aussen schliesslich kam Einsiedeln eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu in Zusammenhang mit dem Selbstverständnis der katholischen Orte in ihrer von neuem betonten Rolle als Beschützer der Kirche.[88]

3.2 Tschudis Verhältnis zum «heiligen Ort» Einsiedeln

Bereits vor seinen Beziehungen zu Abt Eichhorn und vor den Forschungen zur Einsiedler Geschichte hatte Tschudi seit früher Jugend Einsiedeln in seiner vielschichtigen Bedeutung für die Alte Eidgenossenschaft kennengelernt. Wenn Tschudis Leben (1505—1572) und Schaffen auch mehrheitlich in die nachreformatorische Zeit fällt, so war er doch von der im religiösen Bekenntnis noch ungetrennten Eidgenossenschaft geprägt. Ihre Wiederherstellung — verstanden als Rückführung der Neugläubigen zum alten, aber durchaus reformbedürftigen Glauben — war ihm bis ans Lebensende ein vorrangiges Anliegen, das auch bei der Erörterung seines Verhältnisses zu Einsiedeln stets im Auge zu behalten ist.[89] Gleichzeitig erlauben es Tschudis Begegnungen mit Einsiedeln, die grundsätzlichen Ausführungen des vorangehenden Abschnitts in umfassender Weise zu illustrieren.

Die alljährlich vermutlich am Maiabend (30. April) durchgeführte und obrigkeitlich gebotene Wallfahrt des Landes Glarus dürfte Tschudi schon früh erstmals nach Einsiedeln geführt haben. 1525 beschloss die Glarner Landsgemeinde (wie ein Jahr zuvor Bürgermeister und Räte von Zürich) die Abschaffung des Kreuzgangs. Es ist anzunehmen, dass die altgläubig gebliebenen Glarner die Wallfahrt nach Einsiedeln fortführten. Einen gesicherten Hinweis hierfür enthält jedoch erst ein Brief Tschudis von 1562 mit einer kurzen Beschreibung der üblichen Einholung der Wallfahrer in Einsiedeln.[90]

[84] Vgl. hier nur die eindrücklichen Worte von Diebold von Geroldseck, dem neugläubig gewordenen Pfleger von Einsiedeln bei seinem Weggang 1525: «. . . so ist offenbar, dass wir cristenlichen genempt müessend ein schweren fall und abnemen erlyden, dann die besten sül und stützen, daruf wir gebuwen hand, die sind und werden täglich umgehuwen durch das wort gotts, so jetz klar harfür kumpt . . .» (Zitat nach EA Bd. 4/1a, S. 1171).

[85] Zitate nach Ringholz, Denkschrift (wie Anm. 83) S. 143f.

[86] Vgl. das Schreiben der Schwyzer an Papst Gregor XIII. vom 28. August 1579: «. . . dove si retruova una famosissima et particolare capella, consacrata in honore della Genitrice de Dio, dove si veggono tanti miracoli, che in tutta la natione todescha (a nostro sapere) non è monastero più celebre, et ove de tante provinze et paesi lontani et vicini si faccino tanti pelegrinaggi, sì che questo luogho de gratie è uno gran conforto et conservatione della fede catholica . . .» (Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581, Dokumente, bearb. von Franz Steffens und Heinrich Reinhardt, Bd. 1, Solothurn 1906, Nr. 400, S. 476).

[87] «. . . di diffendere et proteggere questo santo luogho di gratia, acciò non habbia di partorire danno nè detrimento alla divotione, come è convenuto ai nostri maggiori et a noi, col sangue et tutte le facoltà nostre mantenerlo, il che per l'avvenire pretendiamo ancora di farlo.» (wie Anm. 86).

[88] Betr. Ansehen Einsiedelns vgl. die Urteile der Nuntien Volpe 1561 («celeberrimo quasi come Loreto» [Volpe, Nunzius [wie Anm. 27] Bd. 1, Nr. 228, S. 121]) und Bonhomini 1580 («in coenobio . . . religiosissimo ac facile omnium totius Germaniae coenobiorum celeberrimo» [Nuntiatur Bonhomini [wie Anm. 86] Bd. 2, Solothurn 1917, Nr. 775, S. 281]) sowie Kap. 1.3. — Betr. Aktualisierung der eidgenössischen Verdienste um das Papsttum zu Beginn des 16. Jahrhunderts während des Konzils von Trient vgl. die Rede des Florentiner Augustinereremiten Adamantius (vgl. Anm. 26) und das Mahnschreiben der katholischen Orte an das Konzil von 1563 (vgl. Anm. 32).

[89] Betr. Tschudi als Katholik vgl. Stettler, Studien S. 74*—85*, hier bes. S. 82*.

[90] «. . . als . . . wir altglöubigen Glarner mit crütz zuo Einsidlen gsin und die kertzen umbgetragen und uns u.f.gn. convent mit dem heilthumb und ordenlicher process engegenzogen . . .» (Brief an Abt Eichhorn in Trient vom 6. Mai 1562 [Vogel, Tschudi Nr. 23, S. 221], hier zitiert nach: StiAE Sign. A.ZB Acta Conc. Trid. 2/1, Nr. 4).

Die Funktion der einzelörtischen Wallfahrten als äusseres Zeichen des Glaubens durch Präsenz am heiligen Ort kommt ebenfalls in den sogenannten Standeskerzen zum Ausdruck. Ursprünglich eine allgemein gebräuchliche Kerzenstiftung einzelner Orte anlässlich ihrer Kreuzgänge, waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch Orte wie Basel und Appenzell, die keine Kreuzgänge kannten – möglicherweise sogar alle 13 Orte – mit eigenen Standeskerzen in Einsiedeln vertreten. Nach der Reformation nahm sich wiederholt die Tagsatzung der katholischen Orte der organisatorischen und finanziellen Regelung der Standeskerzen an, wobei besonders Schwyz um eine lückenlose Vertretung der altgläubigen Orte bemüht war. Im Fall des konfessionell gespaltenen Glarus wurde die Standeskerze wegen der Kostenfrage und wegen des Standeswappens zum Politikum. Das Begehren, wieder mit einer Kerze in der Gnadenkapelle vertreten zu sein,wurde, wie Tschudi 1560 entrüstet nach Schwyz berichtet, abgelehnt: «do tattend sy unns die schmach an, das sy unns abstricktind das lanndtszeichen daran ze henncken, so wir eine [auf eigene Kosten] machenn liessend.»[91] Im Zusammenhang mit dem Glarnerhandel stand die Frage der Standeskerze wiederholt zur Diskussion und fand zuletzt eine Regelung im Zweiten Landesvertrag von 1564, der in Artikel 7 unter anderem bestimmte: «. . . diewil sy von Glarus von alter har gott unnd siner lieben muter zu eeren ein kertzenn zu Einsidlen gehept . . . da sölle nun hinfüro söllicher costen uss des gemeinen lanndtssekel ussgricht unnd bezahlt werden.»[92]

Schon in jungen Jahren nahm Tschudi 1528 als Vertreter der altgläubigen Glarner erstmals an einem Rechtstag in Einsiedeln teil. Als in den Bünden vorgeschriebener Schiedsgerichtsort wurde Einsiedeln auch von neugläubiger Seite weiterhin akzeptiert, denn im Gegensatz zu anderen Bestimmungen des Schiedsverfahrens, die ungenügend oder gar widersprüchlich geregelt waren und breite Interpretationsspielräume offenliessen, konnte es bezüglich des unzweideutig vorgeschriebenen Ortes des Verfahrens keine Diskussion geben, wollte man nicht die Bünde insgesamt und implizit die Eidgenossenschaft als solche in Frage stellen. Dadurch kamen die Zürcher in die unangenehme Situation, dass es ihnen einerseits bei Strafe verboten war, Wallfahrten nach Einsiedeln zu unternehmen, dass sich aber anderseits in den 1530er und 1540er Jahren wiederholt Vertreter Zürichs für Rechtsverhandlungen (meist für mehrere Tage und häufig in vorösterlicher Zeit mit entsprechendem Wallfahrtsbetrieb) an den nämlichen Ort zu begeben hatten.[93] Nach der Jahrhundertmitte entschärfte sich das Problem mit dem allgemeinen Bedeutungsverlust der zwischenörtischen Schiedsgerichtsbarkeit; immerhin fanden auch im Glarnerhandel (1559–1564) mehrere Rechtstage in Einsiedeln statt, ohne dass sich nennenswerte Widerstände gegen den politisch wie konfessionell längst nicht mehr neutralen Schiedsgerichtsort bemerkbar gemacht hätten.[94] Für die Regelung von Glaubensfragen war die Schiedsgerichtsbarkeit der Bünde allerdings kein taugliches Mittel, dies hatte sich bereits im Streit um die Interpretation des Ersten Landfriedens von 1529 erwiesen.[95] In Rechtsstreiten, bei denen sich die Konfliktfronten mit den konfessionellen Parteigrenzen deckten, kam es zwar weiterhin zur Einleitung von Schiedsverfahren, sie scheiterten jedoch regelmässig an der Frage der Obmannwahl, dem von jeher zentralen Verfahrensmangel der Bünde. Nicht auf der Ebene von Rechtsverhandlungen, um so mehr aber als Verpflichtung zum zwischenörtischen Gespräch anstelle einer gewaltsamen Auseinandersetzung blieben die Bünde weiterhin wirksam.

Folgt man weiter der Biographie Tschudis, so findet sich für das Jahr 1534 eine Begegnung mit Einsiedeln in einem

[91] Zitat nach Tschudi, Kloster S. 148. Die Ablehnung geschah bereits «vor ettwa mengem jar».

[92] Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, bearb. von Fritz Stucki, Bd. 1, Aarau 1983 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. VII, 1) Nr. 119, S. 315.

[93] Rechtstage in Einsiedeln fanden statt z.B. im Geroldsecker-Handel am 12. März 1529 (EA Bd. 4/1b, Nr. 42, S. 88–95 mit einem Bericht der Zürcher Vertreter über gleichzeitig stattgefundene Kreuzgänge der Waldstätte und Luzerns; betr. Anordnung dieser Kreuzgänge und Reaktions Zürichs vgl. auch Tschudi, Kloster S. 143), im sog. Mandatstreit am 17. März, 2. April und 22. April 1533 (EA Bd. 4/1c, Nr. 23e, S. 41 und S. 41–48, Nr. 29i, S. 53 und Nr. 41a, S. 63f.) und im Konflikt um den Kauf der Herrschaft Wädenswil durch Zürich vom 2. bis 6. Juni 1550 (EA Bd. 4/1e, Nr. 119, S. 297–306).

[94] Die Rechtsverhandlungen im Überblick bei Markus Wick, Der «Glarnerhandel», Strukturgeschichtliche und konfliktsoziologische Hypothesen zum Glarner Konfessionsgegensatz [Diss. Bern 1973], in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 69, 1982, S. 47–240, hier S. 206–211 (Rechtstage in Einsiedeln vom 6. Oktober 1560, 16. Oktober 1561 und 27. Juli 1562). – Betr. Ansetzung der Rechtstage nach Einsiedeln vgl. EA Bd. 4/2 Nr. 88a, S. 104, Nr. 93ff., S. 115, Nr. 131a, S. 179. – Betr. vieldiskutierte Rolle Tschudis im Glarnerhandel vgl. Stettler, Studien S. 70*–73*.

[95] Vgl. Franz Straub, Zürich und die Bewährung des ersten Landfriedens, Diss. Zürich 1970, S. 198–231.

ganz anderen Bereich. Während Tschudis erster Amtszeit als Landvogt von Baden hatte sich die Tagsatzung mit der Bestrafung eines Aargauers namens Jakob Laubi zu befassen, der an der Vorbereitung eines Überfalls auf das Kloster St. Blasien beteiligt gewesen war.[96] Trotz sicherer Verwahrung im Schloss von Baden durch Landvogt Tschudi konnte sich der Gefangene auf unerklärliche Weise befreien. Einige Tage später tauchte Laubi wieder auf, stellte sich und berichtete, wie er auf Anrufung der Gottesmutter, deren Gnadenkapelle in Einsiedeln er lange Jahre regelmässig besucht habe, auf wunderbare Weise befreit worden sei und sich danach zur Beichte nach Einsiedeln begeben habe. In aller Ausführlichkeit überliefert Tschudi den Vorfall als vierten Mirakelbericht in seinen «Antiquitates Monasterii Einsidlensis».[97] Die Authentizität von Tschudis Bericht wird durch Reaktionen von alt- und neugläubiger Seite bestätigt. Nach Auskunft des Badener Manuals, mit dessen Führung der Schreiber des Landvogts beauftragt war, verzichtete die Tagsatzung aufgrund der himmlischen Hilfe auf eine Bestrafung und entliess Laubi auf Urfehde hin. Schenkt man Tschudis späterem Bericht in seiner Klostergeschichte Glauben, war es der (der Reformation eher abgeneigte) Zürcher Bote Heinrich Rahn, der die Begnadigung vorschlug.[98] Die Verunsicherung der Zürcher angesichts der wundersamen Befreiung wird an anderer Stelle noch deutlicher fassbar. Den Rats- und Richtbüchern zufolge erliess Zürich dem Heinrich Utz aus Bachs, dem Anführer des vereitelten Überfalls, ebenfalls die Strafe – «umb unsers herrgots willen», wie es im entsprechenden Eintrag heisst und mit der Begründung «diewyl unser liebe frow zun Eynsidlen Jacoben Loubi diser sach mithaften zu Baden us gefängknis geholfen».[99] Wie sehr in den Jahren der «Krise nach Kappel» gerade der nahe und den meisten Zürchern noch vertraute Wallfahrtsort Einsiedeln bei vielen zur schwankenden Haltung in der Glaubensfrage beitrug, bezeugt auch Johannes Stumpf: «Vil menschen fiengend an zuo stimmen mitt dem päbstischen glouben, allein umb der V orten sig willen, sprachend: die mutter gottes . . . zu Einsidlen hette inen gehulffen, desswegen ouch bald ettliche Züricher . . . gon Einsidlen fuorend, wallfert thattend und das sacrament nach päpstischem bruch entpfiengend . . .»[100]

Es ist anzunehmen, dass Tschudi auch wiederholt an der Engelweihfeier, dem Hauptfest der Einsiedler Wallfahrt, teilgenommen hat; sicher nachweisen lässt sich dies allerdings nur für das Jahr 1539. In einem Brief an Tschudi bestätigt Glarean am 1. Oktober 1539, «litteras tuas ex Eremo» empfangen zu haben, leider ohne näher auf deren Inhalt einzugehen.[101] Traditionellerweise boten die sich über zwei Wochen erstreckenden religiösen Feierlichkeiten immer auch Gelegenheit zum zwischenörtischen Gespräch. Im Fall der Engelweihe von 1539 wurde ausserdem eine Tagsatzung der katholischen Orte abgehalten. Tagsatzungen fanden in Einsiedeln (auch in vorreformatorischer Zeit) gewöhnlich nur in Zusammenhang mit Schiedsverhandlungen statt, bei denen der Verhandlungsort durch die Bünde vorgeschrieben war. Bei der Zusammenkunft anlässlich der Engelweihe von 1539 war dies nicht der Fall, sie war offensichtlich bewusst nach Einsiedeln einberufen worden, um über die konkreten Traktanden hinaus die Verbundenheit im Glauben zu bezeugen, wie dies auch in der Überschrift des Luzerner Abschieds seinen Ausdruck findet: «Abscheid des tags von den siben orten, so sich in dem alten waren ungezwyfelten cristenlichen glouben zu verharren verbunden».[102]

Gemeinsam ist allen diesen geschilderten Begegnungen Tschudis mit Einsiedeln die dem 16. Jahrhundert selbstverständliche enge Verflechtung von Bekenntnis zum alten

[96] Betr. geplanter Überfall auf Kloster St. Blasien und Schloss Gutenberg vgl. Robert Kappeler, Gilg Tschudis Bericht über ein Wunder zu Baden im Jahre 1534, in: Badener Neujahrsblätter 32, 1957, S. 28–38, hier S. 32–34 sowie Neuhaus, Briefregister, Brief vom 23. Februar 1534 und StAZ Rats- und Richtbücher Sign. B VI 290 f. 224–231 («Heyni Uotzen handel»).

[97] Tschudi, Antiquitates S. 149–151; abgedruckt bei Kappeler, Bericht (wie Anm. 96) S. 29–32 sowie in neuhochdeutscher Übertragung bei Odilo Ringholz, Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln, Freiburg i. Br. 1896, S. 186–190.

[98] Betr. Heinrich Rahn, Mitglied des Grossen Rats und Wirt, der Reformation «eher abgeneigt» vgl. Walter Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation, Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528, Diss. Zürich 1969, S. 109.

[99] Zitate nach W.H. Ruoff, Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert, Diss. Zürich 1941, S. 152 Anm.2.

[100] Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik, hg. von Ernst Gagliardi u.a., Bd. 2, Basel 1955 (QSG NF Abt. I, 6/2), S. 266.

[101] Emil Franz Joseph Müller (Hg.), Briefe Glareans an Aegidius Tschudi (1533–1561), Teil 1, in: ZSKG 27, 1933, S. 107–131, 215–229, 277–294, hier Nr. 11, S. 277.

[102] EA Bd. 4/1c, Nr. 690, S. 1134. Es lässt sich nicht feststellen, ob Tschudi als Glarner Bote an der Tagsatzung persönlich teilnahm.

Glauben, politischen Absichten und nicht zuletzt auch bestimmten Rechts- und Ordnungsvorstellungen. Das im Fall Einsiedelns eindrücklichste Beispiel hierfür liefert der Glarnerhandel. Die Rolle, die dem Wallfahrtsort darin zukam, geht aus dem Rekatholisierungsprojekt der altgläubigen Glarner (darunter Tschudi) aus dem Jahr 1559 hervor. Dieses sah vor, die Neugläubigen vor die Wahl zu stellen, das Land Glarus zu verlassen oder zum alten Glauben zurückzukehren und davon äusserlich sichtbar durch Beichte und Absolution in Einsiedeln Zeugnis abzulegen: «Item zuo gedenken, das meniglich wib und man gen Einsidlen zegon geheissen werde was nüwglöubig, alda ze bichten.»[103] Die Spendung des Bussakraments an Pilger in Konkurrenz zum ordentlichen Pfarrer bezw. zum Bischof war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein wichtiges Wallfahrtsmotiv; die dazu notwendigen Absolutionsvollmachten waren durch päpstliche Privilegien gewährt worden. Die bereits zitierte Schwyzer Denkschrift vermerkt zur Rolle Einsiedelns als besonders qualifiziertem Ort der Sündenvergebung, dass hier «menger sünder wol gebesseret und gnad erlanget, gerüwet und gebichtet» habe, und bereits 1533 war bei der Rekatholisierung Bremgartens von der Einwohnerschaft kollektive Wallfahrt und Beichte in Einsiedeln verlangt und auch durchgesetzt worden.[104]

[103] Zitat nach Emil Franz Joseph Müller, Zur Geschichte des Jus reformandi in der Schweiz, Ein Geheimprojekt aus dem Jahre 1559 zur gewaltsamen Rekatholisierung von Glarus, in: ZSKG 25, 1931, S. 46–68, hier S. 52.

[104] Zitat nach Ringholz, Denkschrift (wie Anm. 83) S. 136. – Betr. Rekatholisierung Bremgartens vgl. Tschudi, Kloster S. 152.

[105] Rudolf Henggeler, Aus dem Einsiedler Stiftsarchiv, Das «Buch der Stifter und Gutthäter» von 1588, in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 23, 1963/64, S. 31–57, 114–120, 180–193 und 231–257, hier S. 32 (betr. Aufnahme in Bruderschaft und Jahrzeit) und S. 118, Nr. 340 («Gilg Tschudi von Glarus hat ein roten daffatin fürhang lassen machen in die capell mit güldinen lysten gezieret.»)

[106] Wittwiler, Beschrybung. – Betr. buchgeschichtliche Würdigung vgl. Karl J. Benziger, Geschichte des Buchgewerbes im fürstlichen Benediktinerstifte U.L.F. v. Einsiedeln, Einsiedeln u.a. 1912, S. 72f.

[107] Betr. vor- und nachreformatorische Wallfahrtschroniken vgl. Benziger, Geschichte S. 23 (Übersicht) und 26–96. Neben dem Erzählstoff wurde auch das Bildmaterial (über 30 Holzschnitte vom Ende des 15. Jahrhunderts) bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts beibehalten.

[108] Wittwiler, Beschrybung S. [7].

Bei allem politischen Kalkül, das bei solchen Plänen mit im Spiel gewesen sein mag, sollte nicht ausser acht gelassen werden, dass dahinter auch bei Tschudi eine tiefe religiöse Überzeugung stand. Seine persönliche Verbundenheit mit dem heiligen Ort Einsiedeln hat er durch die Stiftung eines seidenen und mit Gold eingefassten Vorhangs für die Gnadenkapelle zum Ausdruck gebracht. Zu welchem Zeitpunkt die Schenkung erfolgte, lässt sich nicht mehr feststellen, da sie sich erst in dem infolge des Klosterbrandes auf Geheiss Abt Wittwilers 1588 neu angelegten «Buch der Stifter und Gutthäter» findet, in dem besonders wertvolle Schenkungen von vornehmen Pilgern eingetragen wurden. Gleichzeitig sicherten sich die Stifter auch die Aufnahme in die «lobliche bruoderschafft unser lieben frauwen», und nach ihrem Tod gedachte man ihrer mit speziellen Jahrzeiten.[105]

3.3 Die Mitarbeit Tschudis an der Wallfahrtschronik von 1567

Die bedeutendsten Verdienste um Einsiedeln als Zentrum der katholischen Eidgenossenschaft hat sich Tschudi jedoch durch seine aktive Mitwirkung bei der publizistischen Verbreitung dieser Bedeutung von Kloster und Wallfahrtsort erworben. Auf die Engelweihe des Jahres 1567 liess man in Einsiedeln nach langem Unterbruch erstmals wieder eine sogenannte Wallfahrtschronik drucken.[106] Die Schrift enthält im Hauptteil – in enger Anlehnung an vorreformatorische Ausgaben – als traditionellen Erzählstoff die Lebensgeschichte des heiligen Meinrad und die frühe Klostergeschichte einschliesslich der Engelweihe.[107] In einer Vorrede verteidigt Ulrich Wittwiler, damals noch Mönch und Pfarrer von Einsiedeln, unter Beizug von Bibel- und Kirchenväterzitaten zunächst das Wallfahrtswesen grundsätzlich. Im Hinblick auf Einsiedeln argumentiert er dagegen historisch und weist den Leser im besonderen auf die wissenschaftliche Mitwirkung Tschudis hin: «. . . zu welchem werck der erenvest unnd hochgelert herre Egydius Tsthudi, alt landtaman von Glaris nit wenig verhülfflich gesin, der dann wie menigklichen wol ze wissen in geistlichen und weltlichen historijs, auch uralten warhafftigen cronicken etlicher gotzhüser uss welchen dise historj gezogen, gentzlich gegrundt und erfaren. Und damit niemands zwyfle und fur ein erdicht fabelwerck halte, sind zit, jar und tag hierin gesetzt.»[108]

Worin die Mitarbeit Tschudis im einzelnen bestand, ist leicht zu erkennen, da es sich um ein Musterbeispiel für

seine historische Methode handelt, wie andeutungsweise bereits den Worten Wittwilers zu entnehmen ist. Die abgedruckte Meinradslegende, die in den vorreformatorischen Ausgaben der Wallfahrtschroniken jeweils in der sogenannten Gengenbach-Version, einer dem Zeitgeschmack entsprechend ausgeschmückten Fassung aus dem 14. Jahrhundert wiedergegeben worden war, stellt eine von Tschudi verfasste Neubarbeitung unter Beizug der ursprünglichen Vita aus dem 9. Jahrhundert dar.[109] Durch vermehrten Einbezug der Reichsgeschichte und durch exakte geographische und zeitliche Angaben zu den Lebensstationen des Heiligen verlieh ihr Tschudi zusätzliche Historizität.[110] Widersprüche zwischen Aussagen der Meinradslegenden und seinen eigenen Forschungen verschweigt Tschudi nicht, sondern versucht, sie mit quellenkritischen Bemerkungen aufzulösen.[111] Aus der ursprünglichen Legende entstand auf diese Weise eine geographisch und chronologisch fixierte Vorgeschichte des Klosters in Form einer historischen Biographie des Eremiten Meinrad.[112] Im Anschluss daran geht die Erzählung der Wallfahrtschronik nahtlos zur frühen Klostergeschichte über, welche Wittwiler in einer gegenüber den älteren Ausgaben überarbeiteten und stark erweiterten Fassung aufgenommen hat, die auf Tschudis Darstellung in seinen «Antiquitates» beruht. Noch deutlicher sichtbar wird die Abhängigkeit von Tschudis Klostergeschichte schliesslich in der beinahe wörtlichen Übernahme der vier Mirakelberichte, die zugleich den Abschluss der Schrift bilden.[113]

Mag aus heutiger Sicht das methodische Vorgehen Tschudis bei der Überarbeitung der Meinradslegenden unzulänglich erscheinen, so bleibt festzuhalten, dass er nicht völlig unkritisch vorging und versuchte, zwischen glaubhafter und unglaubwürdiger Überlieferung zu unterscheiden. Davon zeugen auch zwei Abschnitte in seiner Schrift «Vom fürpitt der lieben heiligen» mit grundsätzlichen Überlegungen zum Umgang mit hagiographischen Quellen,[114] und wie aus der zitierten Vorrede Wittwilers hervorgeht, genoss Tschudi zu Lebzeiten durch seine Erfahrungen in historischen Belangen ein Ansehen, das sich als Referenz für die Glaubwürdigkeit der Wallfahrtschronik anführen liess.[115] Zweifellos spielten bei der Beurteilung der Quellen nicht allein konfessionell indifferente Kriterien eine Rolle. Auch wenn Tschudi kirchengeschichtliche und theologische Themen häufig von einem histori-

[109] Edition und Übersetzung der beiden Versionen in: Sankt Meinrad, zum elften Zentenarium seines Todes 861—1961, hg. von den Benediktinern des Klosters Maria Einsiedeln, Einsiedeln u.a. 1961, S. 26—53. — Eine Abschrift der Gengenbach-Fassung mit Randbemerkungen Tschudis befindet sich in Cod. 609 der St. Galler Stiftsbibliothek, S. 330—346 (vgl. Scherer, Verzeichnis [wie Anm. 24] S. 196).

[110] Vgl. Wittwiler, Beschrybung beispielsweise S. [18] (Berechnung des Geburtsjahres Meinrads), S. [19] (Tod Karls des Grossen), S. [19]f. (Ausführungen zur Geschichte der Reichenau), S. [23] (Identifikation von «Richeliswile» [Gengenbach-Version] als Altendorf), S. [36] (Exkurs über Stadt und Grafen von Rapperswil), S. [48]f. (Tod Meinrads im 31. Regierungsjahr von «König Ludwig, keiser Caroli enckel . . .»). — Wichtige Jahres- und Ortsangaben werden zusätzlich hervorgehoben durch Wiederholung am Textrand.

[111] Vgl. Wittwiler, Beschrybung S. [21]f. (ausführlich begründete Identifikation der in der älteren Fassung der Meinradsvita als «cellulam quandam, ad iam dictum monasterium pertinentem, sitam iuxta lacum Turicum» bezeichneten klösterlichen Niederlassung als Kloster Bollingen und nicht, wie in der Gengenbach-Fassung, als «monasterium . . . Jona supra Rapreswile»; vgl. auch die entsprechenden Bemerkungen Tschudis in der Urschrift des «Chronicon Helveticum» [Tschudi, Chronicon, Bd. 1a, S. 203 sowie Bd. 2, S. 202 und Anm. 2]. — Betr. heutiger Forschungsstand [Identifikation als Kloster Benken] vgl. HS Abt. III, Bd. 3/1, S. 239—245).

[112] Analog hat Tschudi in der «Gallia Comata» verschiedene Heiligenviten für die Geschichte der Christianisierung der Schweiz verwendet, vgl. Tschudi, Gallia Comata (wie Anm. 49) S. 404—407, betr. Meinrad S. 407.

[113] Möglicherweise stammt auch der Merkvers zur Berechnung des Engelweihfestes («. . . Wann des heiligen crütz erhöchung/Sich fügt und uff den sontag kumpt/Oder E der sontäglich Büchstab ist . . .» [Wittwiler, Beschrybung S. [64]) von Tschudi; betr. Tschudis Forschungen auf dem Gebiet der Chronologie vgl. Stettler, Studien S. 28*f.

[114] Stiftsbibliothek St. Gallen Cod. 807. Die Abschnitte tragen die Überschriften «Das nit jetliche legende anzunemmen» und «Missbruch ettlicher heiligen legenden» (Fuchs, Leben und Schriften [wie Anm. 24] S. 7 und 9). — Neue Wege beschreitet die 1570 bis 1575 erschienene Heiligenlegendensammlung des Kartäusers Laurentius Surius, in die allein die ursprüngliche Meinradsvita aufgenommen wurde, vgl. Ringholz, Geschichte (wie Anm. 51) S. 647; betr. Surius und seine bis zu den Bollandisten massgebliche Sammlung vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, begr. von Michael Buchberger, Bd. 9, Freiburg i. Br. ²1964, Sp. 1193f. — Betr. spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Kritik im allgemeinen vgl. Klaus Schreiner, «Discrimen veri ac falsi», Ansätze und Formen der Kritik in der Heiligen- und Reliquienverehrung des Mittelalters, in: Archiv für Kulturgeschichte 48, 1966, S. 1—53, hier S. 33—53.

[115] Betr. Lob für Tschudis Urkunden- und Rechtskenntnisse vgl. auch Stettler, Studien S. 73* Anm. 2.

schen Standpunkt aus behandelt hat, so blieb für ihn das Denken in letzten, d.h. heilsgeschichtlichen Zusammenhängen verbindlich, und auch der Glaube galt ihm als Urteilsinstanz.[116] Besonders in den wiederholt verwendeten Schlüsselbegriffen «wahrhafftig» bezw. «gloubwirdig» kommt dieses vormoderne Verständnis von Wirklichkeit und Wahrheit auch sprachlich zum Ausdruck.[117]

Wie im Fall der «Antiquitates» lässt sich auch bei der Mitarbeit an der Wallfahrtschronik von 1567 das Verhältnis zwischen Initiative Tschudis und Wunsch Einsiedelns nur ungefähr abschätzen. Immerhin spricht Wittwiler in der Neuauflage der Wallfahrtschronik von 1587 davon, dass Tschudi zu einer solchen Darstellung «geradten» habe.[118] Ulrich Wittwiler, der im Alter von 14 Jahren ins Kloster eingetreten war, hatte von 1553 bis 1556 an der Universität von Freiburg i.Br. bei Heinrich Glarean studiert; nach seiner Rückkehr wurde er zum Pfarrer von Einsiedeln ernannt. Mit Tschudi mag er anlässlich dessen Forschungen in Einsiedeln, vielleicht auch über seinen Lehrer Glarean, dem er freundschaftlich verbunden blieb, schon früh ins Gespräch gekommen sein, so dass der Plan zu einer als Gemeinschaftswerk konzipierten Neubearbeitung der Wallfahrtschronik allmählich entstanden sein dürfte.[119]

1577 erschien auf Anordnung von Abt Adam Heer, aber ohne Beteiligung Wittwilers, eine erste Neuauflage. Tschudis Fassung der Meinradslegende wurde weitgehend beibehalten, die Mirakelberichte aus unbekannten Gründen aber weggelassen.[120] Bedeutsame Erweiterungen enthält demgegenüber die 1587 wiederum von Wittwiler, mittlerweile Abt geworden, besorgte Ausgabe. Im Anschluss an Meinradsvita und Frühgeschichte des Klosters verfasste Wittwiler auf der Grundlage von Tschudis «Antiquitates» und Bonstettens Klostergeschichte einen kurzen Abriss der Geschichte Einsiedelns bis in seine Gegenwart.[121] In dieser massgeblich auf Tschudis Vorarbeit und Mitwirkung basierenden Form erlebten die Wallfahrtschroniken bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts mehrere Neuausgaben, die in beachtlichen Auflagezahlen gedruckt wurden und in Wort und Bild einem grossen Publikum Ursprung und Wesen des heiligen Ortes und Wallfahrtsziels zu erläutern suchten.[122] Erst 1654 erschien eine von Pater Konrad Hunger besorgte umfassende Neubearbeitung, die jedoch mit ihren barocken Ausschmückungen nicht mehr als wissenschaftliche Arbeit bezeichnet werden kann.[123]

Für eine Würdigung der vordergründig rein wissenschaftlichen Mitarbeit Tschudis ist es nötig, sie abschliessend in einen grösseren Rahmen zu stellen. Die Wiederaufnahme einer eingehenderen Beschäftigung mit der eigenen Geschichte in Einsiedeln knapp hundert Jahre nach dem Schaffen Albrechts von Bonstetten fällt nicht zufällig in die 1560er Jahre. Im Prozess der Konfessionalisierung, wie er nach der Jahrhundertmitte und besonders nach dem Tridentinum einsetzte, erhielt die historische Argumentation auf alt- wie auf neugläubiger Seite eine zentrale Bedeutung beim Aufbau und bei der Verteidigung des eigenen Selbstverständnisses.[124] Als religiöses Zentrum der katholischen Orte und in seiner Bedeutung für das zum konfessionellen Unterscheidungsmerkmal gewordenen kirchlichen

116 Betr. Behandlung theologischer Themen vgl. Stettler, Studien S. 84*f. (am Beispiel von Tschudis «Evangelium Christi») und ders., Tschudis Darstellung des Konstanzer Konzils, in: Tschudi, Chronicon, Bd.8, S. 10*–22*.

117 Vgl. die Titel der Wallfahrtschroniken von 1567 und 1587 und des Mirakelflugblattes von 1580 (Anm. *, 118 und 130), die oben zitierte Würdigung Wittwilers der Mitarbeit Tschudis («warhaftige Croniken») und die Bemerkungen Tschudis zur Engelweihbulle («gloubwirdiger schijn») und zu den Mirakelberichten («gegenwirtigkeit gloubwirdiger personen») in Kap. 2. 3; betr. analoger Sprachgebrauch Bullingers vgl. Anm. 70; betr. Wortgebrauch im allgemeinen vgl. Jakob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, Abt. I/4, Leipzig 1949, Sp. 7914–7919 («glaubwürdig») und Bd. 13, Leipzig 1922, Sp. 825–835 («wahrhaftig»).

118 Warhafftige und gründliche histori vom leben unnd sterben des h. einsidels und martyrers S. Meinradts . . ., Freiburg i.Üe. Abraham Gemperlin 1587 (benütztes Expl.: ZBZ Sign. Gal Tz 286), S. [XVI].

119 Betr. Ulrich Wittwiler (1535–1600) vgl. zuletzt HS Abt. III, Bd. 3/1, S. 574f.

120 Benziger, Geschichte (wie Anm. 106) S. 73f.

121 Wittwiler, Histori (wie Anm. 118).

122 Betr. (nur z.T. bekannte) Auflagezahlen vgl. Benziger, Geschichte (wie Anm. 106) S. 118 (Ausgabe von 1587 in 2700 Expl.) und S. 126 (Ausgabe von 1630 in 1000 Expl.). – Betr. Bildmaterial vgl. oben Anm. 107.

123 Gall Heer, Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner, Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Quellenforschung im 17. und 18. Jahrhundert, St. Gallen 1938, S. 55f.

124 Betr. Verhältnisse in der Eidgenossenschaft vgl. Kurt Maeder, Die Via Media in der Schweizerischen Reformation, Studien zum Problem der Kontinuität im Zeitalter der Glaubensspaltung, Zürich 1970 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte, 2), S. 243–258, bes. 244–246.

Brauchtum war Einsiedeln an diesem Vorgang massgeblich beteiligt. Das vielbesuchte Wallfahrtszentrum bot eine ideale Plattform für die Meinungsbildung in der konfessionellen Auseinandersetzung, und mit Wittwiler besass die wiedererstarkte Mönchsgemeinschaft auch einen befähigten Verfasser entsprechender Schriften. Dabei markiert die Wallfahrtschronik von 1567 lediglich den Beginn einer Phase intensiver publizistischer und literarischer Tätigkeit, die über den Tod Tschudis (1572) hinausreicht, zum Teil aber an sein Schaffen anknüpft.

Als Fortsetzung zu Tschudis «Antiquitates» schrieb Wittwiler 1588 unter dem Titel «Succession der Prelaten des Klosters Einsiedeln» eine Klostergeschichte über die Zeit von 1454 bis zu seiner Gegenwart, in der er sich aus nachreformatorischer Sicht mit der jüngsten Vergangenheit Einsiedelns auseinandersetzte.[125] Im Vordergrund steht dabei zum einen die Kritik an den adligen Äbten und Mönchen der vorreformatorischen Zeit, denen der Vorwurf gemacht wird, das Kloster für eigene materielle Zwecke missbraucht zu haben,[126] zum andern das zweijährige Wirken Zwinglis in Einsiedeln, das in besonderem Masse einer Deutung bedurfte.[127] Neben der Klostergeschichte befasste sich Wittwiler auch mit Fragen der aktuellen konfessionspolitischen Diskussion. Auf vielfachen Wunsch liess er 1571 Hans Salats vergriffene Lebensbeschreibung des Niklaus von Flüe – in einer überarbeiteten Fassung und mit mahnenden Schlussbemerkungen versehen – neu drucken.[128] 1576 gelangte in Einsiedeln ein Meinradspiel zur Aufführung, an dem Wittwiler als theologischer Berater mitwirkte. In erzieherischer Absicht wird darin der Lebensweg Meinrads als vorbildhaft dargestellt, das gegenteilige Prinzip des Bösen verkörpert (wohl in bewusster Anlehnung an Zwingli) ein «Ueli bös bub».[129] In diesem Zusammenhang ist auch ein in Einsiedeln gedruckter undatierter Holzschnitt zu erwähnen, der Niklaus von Flüe und Wilhelm Tell gemeinsam zeigt und als Teil eines Flugblattes ursprünglich wohl auch einen erläuternden Text besass.[130]

Einsiedeln leistete somit durch die Schriften Wittwilers, ergänzt durch die Anschaulichkeit des Holzschnitts und des Theaters, einen wesentlichen Beitrag zur Ausprägung eines katholischen Selbstverständnisses im frühen konfessionellen Zeitalter. In der Aktualisierung historischer Ereignisse und Personen (Meinrad, Wilhelm Tell, Niklaus von Flüe und Huldrych Zwingli), die einem breiten Publikum bestens bekannt waren, fand die Ausformung eines neuen, vom Bewusstsein klar geschiedener Fronten geprägten Geschichtsbildes seinen Ausdruck. Das Zielpublikum solchen Schrifttums war kein ausschliesslich katholisches. Eine apologetische, teilweise polemische Argumentation durchzieht wie ein roter Faden Wittwilers Werke und wirkt gleichermassen bekenntnisbildend nach innen und rechtfertigend nach aussen und verschärfte so in

[125] Teiledition in: Documenta (wie Anm. 23) Bd. 1, Einsiedeln 1665, Litt. C, Nr. 45, S. 111–140. – Möglicherweise stammen auch die Nachträge Wittwilers in Tschudis Klostergeschichte zu den Jahren 1171 bis 1348 (Tschudi, Antiquitates S. 114–120, 122, 124 und 127–132) erst aus dieser Zeit.

[126] Analog argumentiert bereits Abt Eichhorn 1549 in einem Rechtsgutachten: «Erst als der adel also regiert hat jn clöstern, da hand sy missbrucht den orden, jren gelübten nit gnuog thuon» und mit dem für das eigene Selbstverständnis interessanten Zusatz «Nun nitt das wir unss darfür habint für gantz heilig, ist aber doch unser meinung, so vill müglich und gott genad gitt, das wir gern ein gottzferchtig züchtig leben und ein gehorsam leben daran gott geert und biderb lütt erbessert wurden.» (Zitate nach Tschudi, Kloster S. 98) – Nicht als Historiker, sondern als (Laien)theologe setzt sich Tschudi in seiner Schrift «Vom fegfür» im Abschnitt «Authoritatis ecclesiae deformatio» mit der historischen Entwicklung der Adelskirche auseinander (StAZ Sign. B X 66, S. 272–277); betr. Adelsbild Tschudis im allgemeinen vgl. Stettler, Studien S. 16*–20*.

[127] Zusätzlich zu den Ausführungen in der Klostergeschichte verfasste Wittwiler eine eigenständige Zwingli-Biographie; die beiden für das Zwinglibild in Einsiedeln wichtigen Darstellungen auszugsweise und nach späteren Abschriften zitiert bei: Fritz Büsser, Das katholische Zwinglibild von der Reformation bis zur Gegenwart, Zürich und Stuttgart 1968, S. 121–125 Anm. 60.

[128] Robert Durrer (Hg.), Bruder Klaus, Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluss, Bd. 2, Sarnen 1917–21, Nr. 146, S. 768–791; vgl. auch Peter Rück, Guillaume Tell face à Nicolas de Flüe au XV^{e} et XVI^{e} siècles, in: Itinera 9, 1989, S. 25–51, hier S. 44f.

[129] Rafael Häne, Das Einsiedler Meinradspiel von 1576, Ein Beitrag zur schweizerischen Literatur- und Theatergeschichte, Einsiedeln 1926 (Beilage zum Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln 1925/26).

[130] Rück, Guillaume Tell (wie Anm. 128) S. 41–45 und Abb. 4, der einen (sicher vor 1582 entstandenen) «tract politique» vermutet. – Betr. Schriften Wittwilers sei hier der Vollständigkeit halber noch verwiesen auf ein illustriertes Mirakelflugblatt von 1580, betitelt: «Ein wunderbarliche warhafftige hystori . . .», dessen Text von Wittwiler stammt (Albert Jörger, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe Bd. 2, Der Bezirk March, Basel 1989, S. 429; vgl. auch unten Anm. 134) sowie auf eine 1575 ebenfalls von Wittwiler erstellte Fassung des sogenannten Grossen Gebets (Peter Ochsenbein, Das Grosse Gebet der Eidgenossen, Bern 1989 [Bibliotheca Germania, 29], bes. S. 14f., 171–173 und 343).

der Summe die konfessionelle Auseinandersetzung.[131] Zusätzliche Anstrengungen zur Abgrenzung ergaben sich aus der Nähe der Stadt Zürich und protestantischer Gebiete am Zürichsee. Im Auftrag der Schwyzer übte der Dekan des Klosters Einsiedeln seit 1552 im besonders exponierten Gebiet der Höfe und der March sowie in der Waldstatt Einsiedeln eine Bücherzensur aus. Gerade die Wallfahrt bot der Gegenseite günstige Gelegenheit zur Missionierung durch Einschleusung neugläubiger Literatur. Wurde solches Schrifttum entdeckt, kam es zur Beschlagnahmung und öffentlichen Verbrennung.[132]

In diesem Umfeld der Glaubensdiskussion kamen den Wallfahrtschroniken vor allem zwei Aufgaben zu. Während die Meinradslegende zusammen mit der Frühgeschichte Einsiedelns die Wallfahrt in historischer Sicht verteidigen und als jahrhundertealte Praxis legitimieren sollten, galten die Mirakelberichte dem Nachweis der kontinuierlichen und bis in das 16. Jahrhundert anhaltenden Heilsgegenwart. Das von Tschudi als Augenzeugen berichtete Wunder von 1534 stellte die wichtige Verbindung zwischen vor- und nachreformatorischer Zeit her.[133] Im Gegensatz zur marginalen Bedeutung Einsiedelns als Mirakelort im Spätmittelalter und noch in der Reformationszeit rückten die der Gottesmutter in Einsiedeln zugeschriebenen Wunder (an deren historischer Realität angesichts der Allmacht Gottes nicht zu zweifeln war) im konfessionellen Zeitalter zum bevorzugten und unmittelbaren Gottesbeweis auf. Auch hier steht Tschudi mit seiner Mirakelsammlung in der Wallfahrtschronik von 1567 wiederum nur am Anfang. Wittwilers Neuauflage von 1587 enthält bereits über 50 Wunderberichte, nachdem besonders im Gefolge einer aufsehenerregenden Heilung eines lahmen Mädchens aus Uznach 1580 eine systematische Erfassung der vorgefallenen Wunder eingeführt worden war.[134] In der Wallfahrtsliteratur des 17. Jahrhunderts schliesslich überwuchern die immer zahlreicheren Berichte die ursprünglich auf die Frühzeit Einsiedelns konzentrierte Erzählung.

In einem wichtigen Punkt heben sich die von Tschudi verfassten bezw. auf ihn zurückgehenden Teile der Wallfahrtschronik von 1567 vom übrigen Einsiedler Schrifttum der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab. Unter Verzicht auf jegliche konfessionelle Polemik beschränkte sich Tschudi darauf, die Meinradslegende und die Darstellung der Ursprünge Einsiedelns lediglich in historischer Hinsicht zu überarbeiten. Auch die Mirakelberichte Bonstettens übernahm er in ihrer theologischen Aussage unverändert aus vorreformatorischer Zeit, einzig die Auswahl verrät thematische Vorlieben seiner Zeit. Hinter dieser bewussten Zurückhaltung und konsequenten Beibehaltung des spätmittelalterlichen Erzählstoffes zeigt sich Tschudis eigentliches Anliegen bei seiner Zusammenarbeit mit Wittwiler. Durch die Beschränkung auf eine primär historische und auf wissenschaftlichem Niveau geführte Argumentation versuchte er, Einsiedeln der konfessionellen Auseinandersetzung zu entziehen und auch seinen religiösen Gehalt in einen konfessionell möglichst neutralen Ablauf zu stellen. Auf der Suche nach dem Minimalkonsens der in den 1560er Jahren bis zur Gefahr des Auseinanderbrechens zerstrittenen Eidgenossenschaft sollten alt- und neugläubige Partei an ihren ursprünglich gemeinsamen Bezugspunkt erinnert werden, der für Tschudi – im

[131] Betr. Wallfahrtschronik vgl. Tschudi, Kloster S. 120 («klare und geistvolle apologetische Tendenz»), betr. Zwingli-Biographie vgl. Büsser, Zwinglibild (wie Anm. 127) S. 121 («wüste Beschuldigungen»), betr. Niklaus von Flüe-Vita vgl. Rück, Guillaume Tell (wie Anm. 128) S. 44f. («exhortation ... particulièrement destinée aux cinq cantons catholiques de la Suisse primitive.»), betr. Meinradspiel vgl. Häne, Meinradspiel (wie Anm. 129) S. 21 («keine Spur von Polemik ... [aber] dogmatisch scharfe Fassung der Lehre von der Sündenvergebung ... fast wie eine Verteidigung gegen allfällig anwesende Protestanten»), betr. Mirakelflugblatt vgl. Jörger, Kunstdenkmäler (wie Anm. 130) S. 429 («Propaganda für die Einsiedler Wallfahrt ... [und] zur theologischen Verteidigung des Wallfahrtswesens»), betr. Fassung des Grossen Gebetes vgl. Ochsenbein, Gebet (wie Anm. 130) S. 343 («keine einzige Spur ... von der Glaubenserschütterung»). – Betr. vergleichbare Entwicklungen in Süddeutschland vgl. Rudolf Schenda, Die katholisch-protestantische Legendenpolemik im 16. Jahrhundert, in: Archiv für Kulturgeschichte 52, 1970, S. 28–48.

[132] Betr. Zensur vgl. Tschudi, Kloster S. 156f.; betr. Bücherverbrennung anlässlich der Engelweihe von 1561 vgl. Christine Göttler, Die Zuger haben das Wort Gottes verbrannt, Strategien der konfessionellen Polemik am Beispiel einer reformatorischen Schmähschrift vom Jahr 1556, in: Zwingliana 18, 1989, S. 69–119, hier S. 90f. und 116 (Abb. aus der «Wickiana»).

[133] «... wie doch so manchem beschwerten bekümerten betrüten und bresthafftigen menschen so in rüwe dise walstatt besuchend, an seel und lib ougenscheinlich durch gottes gnad und Marie fürbit gehulffen wirdt: Wie dan zu sehen in etlichen mirackel welche hierin zu besverung der warheit gestellt sind ... durch welche nun man zwar wol kan verston und abnemen das alda got in sunderheit wurcke und jme dise walstatt zu lob und ehren ... usserkoren habe ...» (Wittwiler, Beschrybung S. [9]).

[134] Betr. zeitliche Streuung und Thematik der Mirakel vgl. Rudolf Henggeler, Die Einsiedler Mirakelbücher, in: Gfr. 97, 1944, S. 99–273 und 98, 1945, S. 53–233, bes. 97, 1944, S. 126–131 und 209–211. – Betr. Mirakel von 1580 vgl. zuletzt Jörger, Kunstdenkmäler (wie Anm. 130) S. 429 und 458.

Gegensatz zu seinen jüngeren, bereits im Klima der kirchlichen Spaltung aufgewachsenen Zeitgenossen – nach wie vor einen Teil des gemeineidgenössischen Bekenntnisbestandes ausmachte. Explizit ausgesprochen wird dieser Gedanke nicht, andeutungsweise enthalten ist er hingegen im knappen Kommentar Tschudis zum Entscheid der Tagsatzung, Jakob Laubi angesichts seiner wundersamen Befreiung zu begnadigen: «Das ward einhellig ze meer wiewol man sunst jn der religion umb die walfert und fürbitt der heiligen dero zit nit glich gesinnet mit den altglöubigen fünff catholischen orten was», und auch der Hinweis, dass die «röck» der in Zürich verurteilten und hingerichteten Mörder des Meinrad dort noch aufbewahrt würden, lässt sich in diesem Sinn deuten.[135]

Aus heutiger Sicht muss ein derartiges Anliegen höchst ambivalent wirken, denn in bezug auf Einsiedeln liess sich auch durch den Verweis auf die gemeinsame Vergangenheit kein Konsens mehr herstellen – ganz im Gegensatz zum gemeinsamen Geschichtsbild von den Ursprüngen der Eidgenossenschaft, das auch nach der Reformation für alle Orte akzeptabel blieb, im Unterschied aber auch zur Gestalt des Niklaus von Flüe, die je nach konfessionellem Lager verschieden interpretiert werden konnte.[136] Tschudis Argumentation wird jedoch verständlich, wenn man berücksichtigt, dass zu seiner Zeit die Glaubenseinheit die Voraussetzung für die Erhaltung der Eidgenossenschaft war – und nicht, wie uns heute scheinen mag – ein Hindernis oder eine verzichtbare Forderung. Für Tschudi gehören der Versuch, die konfessionelle Spaltung durch die Verpflichtung auf den zentralen Ort der vorreformatorischen Eidgenossenschaft zu überwinden, und die Darstellung Einsiedelns als Teil der gemeinsamen Geschichte im Bemühen um die Erhaltung der Eidgenossenschaft unlösbar zusammen.[137]

3.4 Fazit

Tschudis Verhältnis zur Bedeutung Einsiedelns als Teil des gemeineidgenössischen Bekenntnisbestandes rundet das Bild seiner vielschichtigen Beziehungen zu Kloster und Wallfahrtsort ab. Aus der Sicht Einsiedelns stellte er durch die Mitarbeit an der Wallfahrtschronik die Verteidigung Einsiedelns als Ort der Vermittlung göttlicher Gnade auf eine überzeugende historische Grundlage. Gleichzeitig gab Tschudis Wirken in Einsiedeln der innerklösterlichen Geschichtsschreibung und der Wallfahrtspropaganda neue Impulse, die über seinen Tod hinaus wirksam blieben und Wittwiler zu der eingangs zitierten Würdigung veranlassten.

Für Tschudi war die Möglichkeit, für Einsiedeln nicht nur im Rahmen seiner politischen und historischen und auf klösterliche Angelegenheiten beschränkten Tätigkeit aktiv zu werden, sondern darüber hinaus auch einen gewichtigen Beitrag an die publizistische Verbreitung der Bedeutung Einsiedelns für die Gesamteidgenossenschaft leisten zu können, Anliegen und Ehre zugleich.[138] Er erfüllte die ihm gestellte Aufgabe primär als Gelehrter und blieb dabei seinen wissenschaftlichen Prinzipien treu; Faktizität und Historizität und die daraus ableitbare Beweiskraft des Geschehens standen für Tschudi auch bei der Vita des heiligen Meinrad, der Engelweihe und den Mirakelberichten fest. Seine altgläubige Überzeugung brachte er zurückhaltend, aber nicht unwirksam zum Ausdruck, indem er das nachreformatorische Einsiedeln in historische und heilsgeschichtliche Kontinuität mit dem Einsiedeln der vorangehenden Jahrhunderte stellte. Am Schluss seiner Argumentation steht das Anliegen, auch die neugläubige Seite wieder auf den Bezugspunkt Einsiedeln zu verpflichten, der in Tschudis Verständnis als Teil der zusammen erlebten und

[135] Zitate nach Kappeler, Bericht (wie Anm. 96) S. 31f. und Wittwiler, Beschrybung S. [48]. – Betr. 1579 in Zürich aufgefundene angebliche Gewandreliquien Meinrads vgl. Joachim Salzgeber, Um die Kutte des heiligen Meinrad, in: Maria Einsiedeln 86, 1981, S. 18–20.

[136] Betr. Niklaus von Flüe vgl. die Beispiele bei Durrer, Bruder Klaus (wie Anm. 128) Bd. 2, bes. S. 633f. und 848–850 sowie Alfred Schmid, Bruder Klaus in der bildhaften Polemik des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Festschrift Oskar Vasella, Freiburg i.Üe. 1964, S. 320–330. – Betr. Tschudis Interpretation vgl. Tschudi, Gallia Comata (wie Anm. 49) S. 407 («. . . der gottseelige mann Bruder Claus von Unterwalden, welcher der eydgnossschaft manchen guten rath gegeben, aber offt übel gefolget worden . . .»).

[137] Vgl. auch Stettler, Studien S. 67*. – Ganz ähnliche Hoffnungen kommen in einer an die Reformierten gerichteten Denkschrift der katholischen Orte von 1586 zum Ausdruck: «Wir bitten euch . . . seind doch eingedenck der heiligen diener S. Felixen, S. Regula, S. Exuperantia, S. Vincencen, S. Beathen, S. Meinraden und des seeligen bruoder Clausen, deren etliche patronen, die anderen bey euch und uns gewohnet, die ihr auch für heilig achtend . . .» (Zitat nach Durrer, Bruder Klaus [wie Anm. 128] Bd. 2, Nr. 158, S. 849).

[138] Betr. persönliche und familienbezogene Ehre Tschudis vgl. z. B. den Brief an seinen Verwandten Fridolin Tschudi, Abt von Pfäfers: «. . . das Ir mögind reparator und renovator üwers Gotzhus sin, das wird u. Gn. ein ewigen guoten nachnamen gebären, und unserm bluotstammen ein grosser ruom und eer sin . . .» (wie Anm. 41) sowie Stettler, Verhältnis (wie Anm. 44) S. 44* Anm.2.

erlittenen Geschichte nach wie vor zu den gemeinsamen Beständen gehörte.[139] Wie in seiner Schweizerchronik, so hat sich Tschudi auch bei seiner Mitarbeit an der Wallfahrtschronik von 1567 letztlich also mit der Frage nach dem Wesen der Eidgenossenschaft und nach den Kräften ihres Zusammenhalts auseinandergesetzt – angesichts der damaligen Unsicherheit und Sorge um ihre Erhaltung ein Thema von vorrangiger Bedeutung.[140]

[139] Der Vollständigkeit halber sei hier auch auf Tschudis Bemühungen um die Neubeschwörung der eidgenössischen Bünde verwiesen (vgl. Stettler, Studien S. 70*), die ebenfalls unter dem Aspekt der gemeinsamen Bestände betrachtet werden müssen. Gescheitert sind solche Vorstösse regelmässig an der Uneinigkeit über die Eidesformel; entsprechende Überlegungen Tschudis hierzu finden sich in seiner Schrift «Vom fürpitt der lieben heiligen» (Stiftsbibliothek St. Gallen Cod. 807) im Abschnitt «Der tütschen eid zu gott unnd den heiligen» (Fuchs, Leben und Schriften [wie Anm. 24] S. 7).

[140] Stettler, Studien S. 95*; ders., Tschudis Frage (wie Anm. 43). – Ähnlich argumentiert Wittwiler in religiöser Hinsicht in der Vorrede zur Wallfahrtschronik in bezug auf die Sorge um einen möglichen Entzug der göttlichen Gnadenerweise an Einsiedeln im Fall nachlassenden Einsatzes für den Glauben: «. . . Dann die gnad gottes sollichen walstetten nit lenger blibt noch gott alda wunderzeichen wurcket, dann als lang die heimsuchenden, auch das volck, so daby wonet, im rechten, waren, stiffen glauben . . . sich flissigklich schickend unnd haltend . . .» (Wittwiler, Beschrybung S. [13]).

Verzeichnis der Abkürzungen:

EA Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, 8 Bde., Luzern u.a. 1839–1890.
Gfr. Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Einsiedeln und Stans 1844ff.
HS Helvetia Sacra, Abt. Iff., Bern 1972ff.
QSG Quellen zur Schweizer Geschichte, hg. von der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 1ff., Basel 1877ff.
ZSKG Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Stans und Fribourg 1907ff.
StAZ Staatsarchiv Zürich
StiAE Stiftsarchiv Einsiedeln
ZBZ Zentralbibliothek Zürich

Verzeichnis der mehrfach zitierten Quellen und Literatur:

Neuhaus, Leo. Tschudi-Inventar 1965. Briefregister, StAZ Sign. W 32. 16–20.

Stettler, Bernhard. Tschudis schweizergeschichtliche Gesamtkonzeption und deren Entstehung. In: Tschudi, Chronicon, Bd. 1, S. 79*–109*.

Stettler, Bernhard. Studien zur Geschichtsauffassung des Aegidius Tschudi. In: Tschudi, Chronicon, Bd. 2, S. 7*–100*.

Tschudi, Aegidius. Antiquitates Monasterii Einsidlensis, StiAE Sign. A CB 1.

Tschudi, Aegidius. Chronicon Helveticum, bearb. von Bernhard Stettler, Bd. 1ff., Basel 1968ff. (QSG NF Abt. I, 7/1ff.).

Tschudi, Raimund. Das Kloster Einsiedeln unter den Äbten Ludwig II. Blarer und Joachim Eichhorn, 1526–1569. Diss. Freiburg i.Üe., Einsiedeln 1946 (Beigabe zum 107. Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln).

Vogel, Jakob. Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber, Zürich 1856 [mit 60 Tschudi-Briefen im Anhang].

Wittwiler, Ulrich. Ein grundtliche und warhafftige beschrybung vonn Sanct Meynrhats läben, des heiligen einsydels, auch von der heiligen walstat unser lieben frowen . . ., Freiburg i.Br., Stephan Graf 1567 (benütztes Expl.: StiAE Sign. A DB 5).